

Amtsblatt der Europäischen Union

L 28



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

9. Februar 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/166 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Löschung der Eintragung der geschützten geografischen Angabe „Holsteiner Karpfen“ (g. g. A.)** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/167 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Löschung der Eintragung der geschützten geografischen Angabe „Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg“ (g. g. A.)** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/168 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von pasteurisierten *Akkermansia muciniphila* als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/169 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Mehlwürmern (Larven von *Tenebrio molitor*) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽¹⁾** 10

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2022/170 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 8. Februar 2022 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2020/1072 (EUTM Somalia/1/2022)** 17
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/171 der Kommission vom 2. Februar 2022 betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Sport soll Sport bleiben“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 630)** 19

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/172 der Kommission vom 7. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1538 der Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874–876 MHz und 915–921 MHz** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 608) ⁽¹⁾ 21

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/173 der Kommission vom 7. Februar 2022 zur Harmonisierung des 900-MHz-Frequenzbands und des 1 800-MHz-Frequenzbands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, und zur Aufhebung der Entscheidung 2009/766/EG** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 605) ⁽¹⁾ ... 29

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/174 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen begrenzten Zeitraum** ⁽¹⁾ 40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/166 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2022

zur Löschung der Eintragung der geschützten geografischen Angabe „Holsteiner Karpfen“ (g. g. A.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽²⁾ ist festgelegt, dass das Verfahren nach den Artikeln 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 entsprechend für eine gemäß Artikel 54 Absatz 1 der genannten Verordnung vorzunehmende Löschung einer Eintragung gilt.
- (2) Gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 wurde der Antrag Deutschlands auf Löschung der Eintragung der geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) „Holsteiner Karpfen“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Holsteiner Karpfen“ (g. g. A.) aus dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gelöscht werden.
- (4) Nach Artikel 54 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 werden solche Löschungen nach dem in Artikel 57 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Eintragung des Namens „Holsteiner Karpfen“ (g. g. A.) wird gelöscht.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

⁽³⁾ ABl. C 313 vom 5.8.2021, S. 16.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/167 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2022****zur Löschung der Eintragung der geschützten geografischen Angabe „Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg“ (g. g. A.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽²⁾ ist festgelegt, dass das Verfahren nach den Artikeln 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 entsprechend für eine gemäß Artikel 54 Absatz 1 der genannten Verordnung vorzunehmende Löschung einer Eintragung gilt.
- (2) Gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 wurde der Antrag Luxemburgs auf Löschung der Eintragung der geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) „Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg“ (g. g. A.) aus dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gelöscht werden.
- (4) Nach Artikel 54 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 werden solche Löschungen nach dem in Artikel 57 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Eintragung des Namens „Viande de porc, marque nationale grand-duché de Luxembourg“ (g. g. A.) wird gelöscht.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (AbI. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).⁽³⁾ ABl. C 334 vom 20.8.2021, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/168 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2022****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von pasteurisierten *Akkermansia muciniphila* als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ erlassen, mit der eine Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel erstellt wurde.
- (3) Am 24. Oktober 2019 stellte das Unternehmen A-Mansia Biotech S.A. (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von pasteurisierten *Akkermansia muciniphila* als neuartiges Lebensmittel in der Union. Der Antragsteller stellte den Antrag für die Verwendung von pasteurisierten *Akkermansia muciniphila*-Bakterien als neuartiges Lebensmittel mit einem Gehalt von höchstens 5×10^{10} Zellen pro Tag in Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, die für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende, bestimmt sind.
- (4) Am 24. Oktober 2019 beantragte der Antragsteller ferner bei der Kommission den Schutz geschützter Daten für eine Reihe von zur Stützung des Antrags vorgelegten Studien; im Einzelnen handelt es sich dabei um einen Rückmutationstest an Bakterien ⁽⁵⁾, einen In-vitro-Mikronukleustest an Säugetierzellen ⁽⁶⁾, eine 14-Tage-Toxizitätsstudie zur Dosisfindung mit oraler Verabreichung an Ratten ⁽⁷⁾, eine 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Ratten ⁽⁸⁾, die veröffentlichten Toxizitätsdaten ⁽⁹⁾, eine Studie zur Validierung der Durchflusszytometrie ⁽¹⁰⁾ und eine Studie zur antimikrobiellen Resistenz ⁽¹¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

⁽⁵⁾ Brient, 2019a (unveröffentlicht).

⁽⁶⁾ Brient, 2019b (unveröffentlicht).

⁽⁷⁾ Bracken, 2019a (unveröffentlicht).

⁽⁸⁾ Bracken, 2019b (unveröffentlicht).

⁽⁹⁾ Druart C., Plovier H., Van Hul M., Brient A., Phipps K.R., de Vos W.M. und Cani P.D., 2020. Toxicological Safety evaluation of pasteurized *Akkermansia muciniphila*. Journal of Applied Toxicology, 41:276-290.

⁽¹⁰⁾ Jensen, 2019 (unveröffentlicht).

⁽¹¹⁾ Gueimonde, 2019 (unveröffentlicht).

- (5) Am 19. Mai 2020 ersuchte die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283, pasteurisierte *Akkermansia muciniphila* als neuartiges Lebensmittel zu bewerten.
- (6) Am 7. Juli 2021 nahm die Behörde ihr wissenschaftliches Gutachten zur Sicherheit von pasteurisierten *Akkermansia muciniphila* als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 an ⁽¹²⁾.
- (7) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass pasteurisierte *Akkermansia muciniphila* unter den vorgeschlagenen Bedingungen für die Verwendung bei den vorgeschlagenen Zielgruppen mit einem Gehalt von höchstens $3,4 \times 10^{10}$ Zellen/Tag sicher sind. Daher bietet dieses wissenschaftliche Gutachten hinreichend Anhaltspunkte dafür, dass pasteurisierte *Akkermansia muciniphila* bei Verwendung mit einem Gehalt von höchstens $3,4 \times 10^{10}$ Zellen/Tag in Nahrungsergänzungsmitteln und in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende, bestimmt sind, die Bedingungen für die Genehmigung ihres Inverkehrbringens gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllen.
- (8) Die Behörde gab in ihrem wissenschaftlichen Gutachten an, dass sie ihre Schlussfolgerung zur Sicherheit des neuartigen Lebensmittels auf der Grundlage der Daten des Rückmutationstests an Bakterien, des In-vitro-Mikronukleustests an Säugetierzellen, der 14-Tage-Toxizitätsstudie zur Dosisfindung mit oraler Verabreichung an Ratten, der 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Ratten, der Studie zur Validierung des Verfahrens zur Analyse der Formulierung bei der 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Ratten und der Studie zur antimikrobiellen Resistenz gezogen hat.
- (9) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, seine Begründung für die Beantragung des Schutzes der genannten Daten sowie für den Antrag auf ausschließlichen Anspruch auf die Nutzung dieser Daten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2283 weiter auszuführen.
- (10) Der Antragsteller erklärte, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung Schutzrechte an den Daten des Rückmutationstests an Bakterien, des In-vitro-Mikronukleustests an Säugetierzellen, der 14-Tage-Toxizitätsstudie zur Dosisfindung mit oraler Verabreichung an Ratten und der 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Ratten, den veröffentlichten Toxizitätsdaten, der Studie zur Validierung der Durchflusszytometrie und der Studie zur antimikrobiellen Resistenz sowie das ausschließliche Recht auf die Nutzung dieser Daten hielt und dass daher Dritte nicht rechtmäßig auf diese Studien zugreifen oder diese nutzen können.
- (11) Die Kommission hat alle vom Antragsteller vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass der Antragsteller die Erfüllung der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 festgelegten Anforderungen hinreichend belegt hat. Daher sollten die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten des Rückmutationstests an Bakterien, des In-vitro-Mikronukleustests an Säugetierzellen, der 14-Tage-Toxizitätsstudie zur Dosisfindung mit oraler Verabreichung an Ratten und der 90-Tage-Toxizitätsstudie mit oraler Verabreichung an Ratten, die veröffentlichten Toxizitätsdaten, die Studie zur Validierung der Durchflusszytometrie und die Studie zur antimikrobiellen Resistenz, auf deren Grundlage die Behörde ihre Schlussfolgerung hinsichtlich der Sicherheit des neuartigen Lebensmittels gezogen hat und ohne die dieses nicht von der Behörde hätte bewertet werden können, für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung von der Behörde nicht zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden. Folglich sollte es während dieses Zeitraums nur dem Antragsteller gestattet sein, pasteurisierte *Akkermansia muciniphila* in der Union in Verkehr zu bringen.
- (12) Die Beschränkung der Zulassung von pasteurisierten *Akkermansia muciniphila* und der Nutzung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich zugunsten des Antragstellers hindert andere Antragsteller jedoch nicht daran, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen desselben neuartigen Lebensmittels zu beantragen, sofern der Antrag auf rechtmäßig erlangten Informationen basiert, die eine Zulassung stützen.
- (13) Der Anhang der Verordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹²⁾ Safety of pasteurised *Akkermansia muciniphila* as a novel food pursuant to Article 10 of Regulation (EU) 2015/2283; EFSA Journal 2021:19(9):6780.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Pasteurisierte *Akkermansia muciniphila* gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung werden in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

(2) Für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung darf nur der ursprüngliche Antragsteller:

das Unternehmen A-Mansia Biotech S.A.;

Anschrift: rue Granbonpré, 11 Bâtiment H, 1435 Mont-Saint-Guibert, Belgien,

das in Absatz 1 genannte neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das genannte neuartige Lebensmittel ohne Nutzung der nach Artikel 2 geschützten Daten oder mit Zustimmung von A-Mansia Biotech S.A.

(3) Der Eintrag in der in Absatz 1 genannten Unionsliste umfasst die im Anhang festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften.

Artikel 2

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen wissenschaftlichen Daten, auf deren Grundlage das in Artikel 1 genannte neuartige Lebensmittel von der Behörde bewertet wurde, die der Antragsteller als geschützt bezeichnet hat und ohne die das neuartige Lebensmittel nicht hätte zugelassen werden können, dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ohne Zustimmung von A-Mansia Biotech S.A. zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden.

Artikel 3

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
„<i>Akkermansia muciniphila</i> (pasteurisiert)	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	3,4 × 10 ¹⁰ Zellen/Tag	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚pasteurisierte <i>Akkermansia muciniphila</i> ‘.		Zugelassen am 1. März 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.
	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene, ausgenommen Schwangere und Stillende	3,4 × 10 ¹⁰ Zellen/Tag	Die Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln, die pasteurisierte <i>Akkermansia muciniphila</i> enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass sie nur von Erwachsenen mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden verzehrt werden sollten.		

Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 1. März 2027.“

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
<p>„<i>Akkermansia muciniphila</i> (pasteurisiert)</p>	<p>Beschreibung: Pasteurisierte <i>Akkermansia muciniphila</i> (Stamm ATCC BAA-835, CIP 107961) werden durch anaerobes Wachstum der Bakterien mit anschließender Pasteurisierung, Zellkonzentration, Kryokonservierung und Gefriertrocknung gewonnen.</p> <p>Merkmale/Zusammensetzung: Gesamtzahl der Zellen von <i>A. muciniphila</i> (Zellen/g): $2,5 \times 10^{10}$ bis $2,5 \times 10^{12}$ Zahl der lebensfähigen Zellen von <i>A. muciniphila</i> (KBE/g): < 10 (LoD)(*) Wasseraktivität: $\leq 0,43$ Feuchtigkeit (%): $\leq 12,0$ Protein (%): $\leq 35,0$ Fett (%): $\leq 4,0$ Rohasche (%): $\leq 21,0$ Kohlenhydrate (%): 36,0-86,0</p> <p>Mikrobiologische Kriterien: Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl: ≤ 500 KBE(**)/g Sulfitreduzierende Anaerobier: ≤ 50 KBE/g Koagulasepositive Staphylokokken: ≤ 10 KBE/g Enterobacteriaceae: ≤ 10 KBE/g Hefen: ≤ 10 KBE/g Schimmelpilze: ≤ 10 KBE/g <i>Bacillus cereus</i>: ≤ 100 KBE/g <i>Listeria</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar <i>Escherichia coli</i>: in 1 g nicht nachweisbar</p> <p>(*) LoD: Nachweisgrenze; (**) koloniebildende Einheiten.“</p>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/169 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2022****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Mehlwürmern (Larven von *Tenebrio molitor*) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ erlassen, mit der eine Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel erstellt wurde.
- (3) Am 28. Dezember 2018 stellte das Unternehmen Fair Insects BV (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Mehlwürmern (Larven von *Tenebrio molitor*) als neuartiges Lebensmittel in der Union. Der Antragsteller beantragte die Verwendung von gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Mehlwürmern (Larven von *Tenebrio molitor*) in einer Reihe von Lebensmitteln, die für die allgemeine Bevölkerung bestimmt sind.
- (4) Außerdem beantragte der Antragsteller bei der Kommission den Schutz geschützter Daten für eine Reihe von Daten, die seinen Antrag stützen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um eine genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens ⁽³⁾, analytische Daten zur Zusammensetzung ⁽⁴⁾, Stabilitätsprüfungen ⁽⁵⁾, eine Studie zur Proteinverdaulichkeit ⁽⁶⁾, eine Studie zur Zytotoxizität, einschließlich umfassender Studienberichte ⁽⁷⁾, eine Liste analytischer Daten zur Zusammensetzung ⁽⁸⁾, eine Bewertung der Aufnahme und vorgeschlagene Verwendungen und Verwendungsmengen ⁽⁹⁾.
- (5) Am 9. August 2019 konsultierte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) und ersuchte sie um ein wissenschaftliches Gutachten auf der Grundlage einer Bewertung von gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Mehlwürmern (Larven von *Tenebrio molitor*) als neuartiges Lebensmittel.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽³⁾ Abschnitt 2.3_Herstellungsverfahren, einschließlich Aktualisierungen; Anlage C11; Anlage C17 — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Abschnitt 2.4_Daten zur Zusammensetzung, einschließlich Aktualisierungen; Abschnitt 2.9_Nährwertinformationen, einschließlich Aktualisierungen; Anlage B4, einschließlich Aktualisierungen; Anlage B5, einschließlich Aktualisierungen; Anlage C20; Anlage D1, einschließlich Aktualisierungen; Anlage D2, einschließlich Aktualisierungen; Anlage D6, einschließlich Aktualisierungen — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Abschnitt 2.4.4_Stabilität, einschließlich Aktualisierungen; Anlage C21; Anlage C22; Anlage D7, einschließlich Aktualisierungen — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽⁶⁾ Anlage D4, einschließlich Aktualisierungen, Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht); DIASS-Studie (Abschnitt 2.8_upd, Abschnitt 2.9_upd, Abschnitt 2.11_upd).

⁽⁷⁾ Abschnitt 2.10 Toxikologische Informationen, einschließlich Aktualisierungen; Anlage D5, einschließlich Aktualisierungen — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽⁸⁾ Anlage B2, Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽⁹⁾ Bewertung der Aufnahme durch Schuttelaar & Partner (Abschnitt 2.7_upd); Von Schuttelaar & Partners geschätzte Daten zu den vorgeschlagenen Verwendungen und Verwendungsmengen (Abschnitt 2.7_upd) — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

- (6) Am 7. Juli 2021 nahm die Behörde gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2015/2283 ihr wissenschaftliches Gutachten zur Sicherheit gefrorener, getrockneter und pulverförmiger Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*) als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 an ⁽¹⁰⁾.
- (7) In ihrem Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*) bei den vorgeschlagenen Verwendungen und Verwendungsmengen sicher sind. Daher bietet das Gutachten der Behörde hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*) unter den spezifischen Verwendungsbedingungen die Anforderungen an das Inverkehrbringen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllen.
- (8) In diesem Gutachten und in dem Gutachten der Behörde „Scientific Opinion on the safety of dried yellow mealworm (*Tenebrio molitor* larva) as a novel food pursuant to Regulation (EU) 2015/2283“ ⁽¹¹⁾ kam die Behörde auf der Grundlage einiger weniger veröffentlichter Erkenntnisse zu Lebensmittelallergien im Zusammenhang mit Insekten ferner zu dem Schluss, dass der Verzehr des neuartigen Lebensmittels eine primäre Sensibilisierung und allergische Reaktionen auf Mehlwürmerproteine auslösen kann. Gemäß der Empfehlung der Behörde, Untersuchungen zur Allergenität von Larven von *Tenebrio molitor* durchzuführen, prüft die Kommission derzeit Möglichkeiten der Durchführung der erforderlichen Forschungsarbeiten. Bis zur Gewinnung der Daten durch die Forschung und ihrer Bewertung durch die Behörde und angesichts der Tatsache, dass gemäß den in der Insektenindustrie verfügbaren Daten bislang nur die wenigen allergischen Fälle in Bezug auf Larven von *Tenebrio molitor* ⁽¹²⁾ gemeldet wurden, ist die Kommission der Auffassung, dass in die Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel keine spezifischen Kennzeichnungsvorschriften hinsichtlich des Potenzials von Larven von *Tenebrio molitor*, eine primäre Sensibilisierung zu verursachen, aufgenommen werden sollten.
- (9) In den genannten Gutachten kam die Behörde ferner zu dem Schluss, dass der Verzehr des neuartigen Lebensmittels bei Personen, die gegenüber Krebstieren und Staubmilben allergisch sind, aufgrund von Kreuzreaktivität allergische Reaktionen hervorrufen kann. Darüber hinaus stellte die Behörde fest, dass weitere Allergene in das neuartige Lebensmittel gelangen können, wenn diese Allergene in dem Substrat enthalten sind, das an die Insekten verfüttert wird. Dazu können auch Allergene gehören, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾ aufgeführt sind. Daher ist es angezeigt, dass gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*), die als solche für Verbraucher bereitgestellt werden, und Lebensmittel, die diese Zubereitungen enthalten, gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/2283 und der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 entsprechend gekennzeichnet werden.
- (10) In ihrer Stellungnahme stellte die Behörde fest, dass die genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens, die analytischen Daten zur Zusammensetzung, die Stabilitätsprüfungen, die Studie zur Proteinverdaulichkeit sowie die Studie zur Zytotoxizität, einschließlich umfassender Studienberichte, als Grundlage für die Feststellung der Sicherheit des neuartigen Lebensmittels gedient haben. Die Behörde stellte ferner fest, dass sie ihre Schlussfolgerung ohne diese vom Antragsteller als geschützt bezeichneten Daten nicht hätte ziehen können.
- (11) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, seine Begründung für die Beantragung des Schutzes der Daten sowie für den Antrag auf ausschließlichen Anspruch auf die Nutzung der Daten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2283 weiter auszuführen.
- (12) Der Antragsteller erklärte, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nach nationalem Recht Schutzrechte an den Daten und das ausschließliche Recht auf deren Nutzung hielt und dass daher Dritte nicht rechtmäßig auf die Daten zugreifen oder diese nutzen können.

⁽¹⁰⁾ EFSA Journal 2021;19(8):6778.

⁽¹¹⁾ EFSA Journal 2021;19(1):6343.

⁽¹²⁾ Larven von *Tenebrio molitor* werden in einer Reihe von Mitgliedstaaten im Rahmen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 in Verkehr gebracht.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

- (13) Die Kommission hat alle vom Antragsteller vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass der Antragsteller die Erfüllung der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 festgelegten Anforderungen hinreichend belegt hat. Daher sollten die genaue Beschreibung des Herstellungsverfahrens ⁽¹⁴⁾, die analytische Daten zur Zusammensetzung ⁽¹⁵⁾, die Stabilitätsprüfungen ⁽¹⁶⁾, die Studie zur Proteinverdaulichkeit ⁽¹⁷⁾ sowie die Studie zur Zytotoxizität, einschließlich umfassender Studienberichte ⁽¹⁸⁾, die in den Unterlagen des Antragstellers enthalten sind, auf die die Behörde ihre Schlussfolgerung über die Sicherheit des neuartigen Lebensmittels gestützt hat und ohne die sie das neuartige Lebensmittel nicht hätte bewerten können, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Behörde nicht zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden. Folglich sollte es während dieses Zeitraums nur dem Antragsteller gestattet sein, gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*) in der Union in Verkehr zu bringen.
- (14) Die Beschränkung der Zulassung von gefrorenen, getrockneten und pulverförmigen Mehlwürmern (Larven von *Tenebrio molitor*) und der Nutzung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich zugunsten des Antragstellers hindert andere Antragsteller jedoch nicht daran, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen desselben neuartigen Lebensmittels zu beantragen, sofern der Antrag auf rechtmäßig erlangten Informationen basiert, die die Zulassung nach der Verordnung (EU) 2015/2283 stützen.
- (15) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*) gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung werden in die Unionsliste der zugelassenen neuartigen Lebensmittel der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

(2) Für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung darf nur der ursprüngliche Antragsteller:

Unternehmen: Fair Insects BV;

Anschrift: Industriestraat 3, 5107 NC Dongen, Niederlande,

das in Absatz 1 genannte neuartige Lebensmittel in der Union in Verkehr bringen, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Nutzung der nach Artikel 2 dieser Verordnung geschützten Daten oder mit Zustimmung von Fair Insects BV.

(3) Der Eintrag in der in Absatz 1 genannten Unionsliste umfasst die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Verwendungsbedingungen und Kennzeichnungsvorschriften.

⁽¹⁴⁾ Abschnitt 2.3_Herstellungsverfahren, einschließlich Aktualisierungen; Anlage C11; Anlage C17 — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽¹⁵⁾ Abschnitt 2.4_Daten zur Zusammensetzung, einschließlich Aktualisierungen; Abschnitt 2.9_Nährwertinformationen, einschließlich Aktualisierungen; Anlage B4, einschließlich Aktualisierungen; Anlage B5, einschließlich Aktualisierungen; Anlage C20; Anlage D1, einschließlich Aktualisierungen; Anlage D2, einschließlich Aktualisierungen; Anlage D6, einschließlich Aktualisierungen — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽¹⁶⁾ Abschnitt 2.4.4_Stabilität, einschließlich Aktualisierungen; Anlage C21; Anlage C22; Anlage D7, einschließlich Aktualisierungen — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

⁽¹⁷⁾ Anlage D4, einschließlich Aktualisierungen, Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht); DIASS-Studie (Abschnitt 2.8_upd, Abschnitt 2.9_upd, Abschnitt 2.11_upd).

⁽¹⁸⁾ Abschnitt 2.10 Toxikologische Informationen, einschließlich Aktualisierungen; Anlage D5, einschließlich Aktualisierungen — Fair Insects BV, 2020 (nicht veröffentlicht).

Artikel 2

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Studien, auf deren Grundlage das in Artikel 1 genannte neuartige Lebensmittel von der Behörde geprüft wurde, die der Antragsteller als geschützt bezeichnet hat und ohne die das neuartige Lebensmittel nicht hätte zugelassen werden können, dürfen für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ohne Zustimmung von Fair Insects BV zugunsten eines späteren Antragstellers verwendet werden.

Artikel 3

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

(1) In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		Zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	Sonstige Anforderungen	Datenschutz	
„Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>),	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalt (g/100 g) (als solche in Verkehr gebracht oder nach den Anweisungen rekonstituiert)	<p>1. Je nach Form lautet die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, „gefrorene Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)“, „getrocknete Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)“ oder „pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)“.</p> <p>2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>) enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass diese Zutat bei Verbrauchern mit bekannten Allergien gegen Krebstiere und ihre Erzeugnisse sowie gegen Hausstaubmilben allergische Reaktionen hervorrufen kann. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste angebracht werden.</p>		<p>Zugelassen am 1. März 2022. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen.</p> <p>Antragsteller: Fair Insects BV, Industriestraat 3, 5107 NC Dongen, Niederlande</p> <p>Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von Fair Insects BV in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von Fair Insects BV.</p> <p>Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 1. März 2027.“</p>	
		Gefroren				Getrocknet oder in Pulverform
	Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)					
	Mehrkornbrot und -brötchen Kräcker und Knabbergebäck	30				10
	Getreideriegel	30				15
	Getrocknete Erzeugnisse aus Teigwaren; Gerichte aus Teigwaren (ausgenommen getrockneter Blätterteig); Pizza und pizzaähnliche Gerichte	15				10
	Getrocknete, gefüllte Erzeugnisse aus Teigwaren	30				15
	Vormischungen (trocken) für Backwaren	30				15
	Soßen	30				10
	Gerichte aus Kartoffeln und/oder aus Leguminosen	15				10
	Molkepulver	40				20
	Fleisch-Analoge	80				50
	Suppen und Salate	20				5
	Chips	40				20
Bierähnliche Getränke; alkoholische Mischgetränke; Mischungen für alkoholische Getränke	1	1				
Schokoladenerzeugnisse	30	10				
Nüsse, Ölsamen und Kichererbsen	40	30				

	Gefrorene fermentierte Erzeugnisse auf Milchbasis	15	5			
	Fleischzubereitungen	40	16			

(2) In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation		
„Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>)“	Beschreibung/Definition:		
	Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von <i>Tenebrio molitor</i>). Der Begriff „Mehlwurm“ bezieht sich auf die Larvenform von <i>Tenebrio molitor</i> , einer Insektenart, die zur Familie der Tenebrionidae (Schwarz- oder Dunkelkäfer) gehört. Ein weiteres identifiziertes wissenschaftliches Synonym ist <i>Tenebrio molitor</i> Linnaeus.		
	Die ganzen Mehlwürmer sind für den menschlichen Verzehr bestimmt; es werden keine Teile entfernt.		
	Vor dem Abtöten der Insekten durch Einfrieren ist eine Futterkarenz von mindestens 24 Stunden erforderlich, damit sich die Larven ihres Darminhalts entledigen können.		
	Das neuartige Lebensmittel soll in drei verschiedenen Formen in Verkehr gebracht werden: ganze, blanchierte und gefrorene Larven von <i>T. molitor</i> , (gefroren); ganze, blanchierte und gefriergetrocknete Larven von <i>T. molitor</i> (getrocknet), die pulverförmig sein können (Pulver).		
	Parameter	Gefroren	Getrocknet oder in Pulverform
	Merkmale/Zusammensetzung		
	Asche	0,9-1,10	3,6-4,1
	Feuchtigkeitsgehalt (% Massenanteil)	69-75	≤ 5
	Rohprotein (N x 6,25) (% Massenanteil)	14-19	54-60
Fett (% Massenanteil)	7-12,5	27-30	
— davon gesättigte Fettsäuren (% Fett)	20-29	20-29	
Verdauliche Kohlenhydrate (% Massenanteil)	1-2	4-8	
Ballaststoffe (% Massenanteil)	1,2-3,5	4-6	
Chitin(*) (% Massenanteil)	≤ 3	4-9	

Peroxidzahl (Meq O ₂ /kg Fett)	≤ 5	≤ 5
Kontaminanten		
<i>Schwermetalle</i>		
Blei (mg/kg)	≤ 0,01	≤ 0,075
Cadmium (mg/kg)	≤ 0,05	≤ 0,1
<i>Mykotoxine</i>		
Aflatoxine (Summe aus B1, B2, G1, G2) (µg/kg)	≤ 4	≤ 4
Aflatoxin B1 (µg/kg)	≤ 2	≤ 2
Desoxynivalenol (µg/kg)	≤ 200	≤ 200
Ochratoxin A (µg/kg)	≤ 1	≤ 1
<i>Dioxine und PCB</i>		
Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB (Obergrenze, WHO-TEQ2005)(**) (pg/g Fett)	≤ 0,75	≤ 0,75
Mikrobiologische Kriterien		
Aerobe mesophile Gesamtkeimzahl (KBE/g)	≤ 10 ⁵	≤ 10 ⁵
Enterobacteriaceae (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100	≤ 100
<i>Escherichia coli</i> (KBE/g)	≤ 50	≤ 50
<i>Listeria monocytogenes</i>	in 25 g nicht nachweisbar	in 25 g nicht nachweisbar
<i>Salmonella</i> spp.	in 25 g nicht nachweisbar	in 25 g nicht nachweisbar
<i>Bacillus cereus</i> (präsumtiv) (KBE/g)	≤ 100	≤ 100
Koagulasepositive Staphylokokken (KBE/g)	≤ 100	≤ 100
Sulfitreduzierende Anaerobier (KBE/g)	≤ 30	≤ 30
Hefen und Schimmelpilze (KBE/g)	≤ 100	≤ 100
(*) Chitin berechnet als Differenz zwischen der Säure-Detergenzienfaser-Fraktion und der Säure-Detergenzien-Lignin-Fraktion (ADF-ADL), wie von Hahn et al. (2018) beschrieben.		
(**) Obergrenze Summe von polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt als Toxizitätsäquivalent der Weltgesundheitsorganisation (unter Verwendung der WHP-TEF (2005)).		
KBE: koloniebildende Einheiten.“		

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2022/170 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 8. Februar 2022

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2020/1072 (EUTM Somalia/1/2022)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss 2010/96/GASP des Rates vom 15. Februar 2010 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2010/96/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, gemäß Artikel 38 EUV die entsprechenden Beschlüsse über die politische Kontrolle und strategische Leitung der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia), einschließlich Beschlüssen zur Ernennung der nachfolgenden Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte, zu fassen.
- (2) Am 16. Juli 2020 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2020/1072 ⁽²⁾ zur Ernennung von Brigadegeneral Fabiano ZINZONE zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Somalia angenommen.
- (3) Am 18. Januar 2022 haben die italienischen Militärbehörden vorgeschlagen, Brigadegeneral Roberto VIGLIETTA als Nachfolger von Brigadegeneral Fabiano ZINZONE zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Somalia zu ernennen.
- (4) Der EU-Militärausschuss ist am 21. Januar 2022 übereingekommen, dem PSK zu empfehlen, den Vorschlag der italienischen Militärbehörden zu billigen.
- (5) Es sollte ein Beschluss über die Ernennung von Brigadegeneral Roberto VIGLIETTA gefasst und der Beschluss (GASP) 2020/1072 aufgehoben werden.
- (6) Nach Artikel 5 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Brigadegeneral Roberto VIGLIETTA wird mit Wirkung vom 9. Februar 2022 zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) ernannt.

⁽¹⁾ ABl. L 44 vom 19.2.2010, S. 16.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2020/1072 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 16. Juli 2020 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2019/1264 (EUTM Somalia/1/2020) (ABl. L 234 vom 21.7.2020, S. 18).

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2020/1072 wird mit Wirkung vom 9. Februar 2022 aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 2022.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees
Die Vorsitzende
D. PRONK*

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/171 DER KOMMISSION**vom 2. Februar 2022****betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Sport soll Sport bleiben“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 630)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. September 2021 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Sport soll Sport bleiben“ („Win it on the pitch“) eingereicht.
- (2) Mit der Initiative wurden drei Ziele verfolgt: 1) eine Empfehlung des Rates zum Schutz des Fußballmodells in Europa auf der Grundlage von Werten, Solidarität, Nachhaltigkeit und offenen Wettkämpfen durch Bereitstellung eines EU-Rahmens und von Leitlinien für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz des Fußballmodells in Europa, 2) Leitlinien der Kommission zur Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln auf den Sport und 3) eine Mitteilung der Kommission zum „Aufbau eines möglichst zukunftsfesten europäischen Sportmodells, einschließlich eines Verweises darauf, was die europäischen Fans und Bürger vom Sport in Europa erwarten“.
- (3) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/788 können Initiativen registriert werden, mit denen die Kommission aufgefordert wird, im Rahmen ihrer Befugnisse einen Rechtsakt der Union vorzuschlagen, um die Verträge umzusetzen. Während die Kommission gemäß Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union befugt ist, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates gemäß Ziel 1 der Initiative anzunehmen, wurde die Kommission bei den Zielen 2 und 3 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht aufgefordert, „einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union“ anzunehmen. Sie wurde lediglich aufgefordert, Leitlinien und eine Mitteilung anzunehmen.
- (4) Am 27. Oktober 2021 unterrichtete die Kommission die Organisatorengruppe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 über ihre Bewertung, dass die Registrierungsanforderungen des Artikels 6 Absatz 3 Buchstaben a, d und e dieser Verordnung erfüllt sind, und dass die Anforderung des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b nicht anwendbar ist. Die Kommission wies jedoch auch darauf hin, dass der Wortlaut der Initiative in der Fassung des Antrags vom 30. September 2021 es ihr nicht erlaubte, zu dem Schluss zu gelangen, dass die Initiative die Anforderung des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe c in vollem Umfang erfüllt.
- (5) Infolgedessen wurde der Kommission am 3. Januar 2022 eine geänderte Fassung der Initiative vorgelegt.
- (6) Dort wird die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates mit einem EU-Rahmen und Leitlinien für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz des Fußballmodells in Europa, zur Anerkennung des sozialen Werts des Sports in der europäischen Gesellschaft und zur Berücksichtigung des besonderen Charakters des Sports im EU-Wettbewerbsrecht sowie zur Ausgestaltung der Vorstellungen und langfristigen Pläne der EU für die Zukunft und die Organisation des europäischen Sports anzunehmen.
- (7) Im Anhang werden die Themen, Hintergründe und Ziele der Initiative im Einzelnen beschrieben. Die Organisatoren haben außerdem weitere Informationen zu ihrer Initiative in einem zusätzlichen Dokument vorgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.

- (8) Soweit mit der Initiative die Annahme einer Empfehlung des Rates angestrebt wird, mit der das Ziel erreicht werden soll, dass die Union zur Förderung des europäischen Sports beiträgt und die Besonderheiten des Sports, seine ehrenamtlichen Strukturen sowie seine soziale und pädagogische Funktion berücksichtigt, ist die Kommission befugt, einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage von Artikel 165 des Vertrags vorzulegen.
- (9) Somit liegt kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.
- (10) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage, ob die konkreten tatsächlichen und materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind, nicht vor.
- (11) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.
- (12) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.
- (13) Die Initiative „Sport soll Sport bleiben“ sollte daher registriert werden.
- (14) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigen würde, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Initiative „Sport soll Sport bleiben“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Sport soll Sport bleiben“, vertreten durch Herrn Ronan EVAÏN und Frau Martha MESTRE GENS VIDA DA CONCEIÇÃO als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 2022

Für die Kommission
Věra JOUROVÁ
Vizepräsidentin

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/172 DER KOMMISSION**vom 7. Februar 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1538 der Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874–876 MHz und 915–921 MHz***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 608)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geräte mit geringer Reichweite sind normalerweise Massenmarktprodukte oder tragbare Geräte, oder beides, die leicht mitgeführt und grenzüberschreitend verwendet werden können. Unterschiedliche Frequenzzugangsbedingungen können den freien Warenverkehr behindern, die Produktionskosten solcher Geräte in die Höhe treiben und die Gefahr bergen, dass wegen einer unbefugten Nutzung andere Funkanwendungen und -dienste funktechnisch gestört werden. Mit der Entscheidung 2006/771/EG der Kommission ⁽²⁾ wurden die technischen Bedingungen für die Funkfrequenznutzung für eine Vielzahl von Geräten mit geringer Reichweite harmonisiert, weshalb diese einem stark vereinfachten Regulierungssystem und nur einer Allgemeingenehmigung nach nationalem Recht unterliegen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 der Kommission ⁽³⁾ wurden die technischen Bedingungen für die Nutzung der Frequenzbänder 874–876 MHz und 915–921 MHz durch technisch fortgeschrittene Lösungen für die Funkfrequenzkennzeichnung („RFID“) sowie Anwendungen des „Internets der Dinge“ auf der Grundlage vernetzter Geräte mit geringer Reichweite in Datennetzen harmonisiert. In diesen Frequenzbändern bestehen andere Bedingungen für eine gemeinsame Frequenznutzung im Vergleich zu denen der Entscheidung 2006/771/EG, die eine besondere Regelung erforderlich machen.
- (3) Die Frequenzbänder 873–874,4 MHz und 918–919,4 MHz sind zwar weder durch Unionsvorschriften noch durch eine Entscheidung des europäischen Ausschusses für elektronische Kommunikation (ECC) für den Bahnmobilfunk (GSM-R) harmonisiert worden, sie können aber auf nationaler Ebene vorbehaltlich einer entsprechenden nationalen Regelung im Einklang mit der Vollzugsordnung der Internationalen Fernmeldeunion für den Funkdienst zu diesem Zweck genutzt werden. Wenn also harmonisierte technische Bedingungen nicht ausreichen würden, um den Schutz der Nutzung dieser Frequenzbänder für eine nationale Erweiterung der GSM-Frequenzen für Eisenbahnen („E-GSM-R“) zu gewährleisten, sollte den betreffenden Mitgliedstaaten gestattet werden, zusätzliche Anforderungen an die Verwendung von Geräten mit geringer Reichweite zu stellen, ohne dass dadurch die harmonisierten technischen Frequenzzugangsbedingungen für Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern berührt werden. Solche Beschränkungen sollten, soweit sie in einem bestimmten Mitgliedstaat erforderlich sind, vor allem sicherstellen, dass eine Koordinierung zwischen Frequenznutzern erfolgt, um eine geografisch aufgeteilte Nutzung zwischen E-GSM-R-Geräten einerseits und RFID-Geräten und vernetzten Geräten mit geringer Reichweite andererseits zu ermöglichen.
- (4) Die harmonisierte Nutzung der gepaarten Frequenzbänder 874,4–880,0 MHz und 919,4–925,0 MHz, die an die durch diesen Beschluss für Geräte mit geringer Reichweite harmonisierten Unterbänder 874–874,4 MHz und 917,4–919,4 MHz angrenzen, für den Bahnmobilfunk unterliegt dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1730 der Kommission ⁽⁴⁾. Die Koexistenz von Geräten mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2006/771/EG der Kommission vom 9. November 2006 zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite (ABl. L 312 vom 11.11.2006, S. 66).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874–876 MHz und 915–921 MHz (ABl. L 257 vom 15.10.2018, S. 57).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1730 der Kommission vom 28. September 2021 über die harmonisierte Nutzung der gepaarten Frequenzbänder 874,4–880,0 MHz und 919,4–925,0 MHz sowie des ungepaarten Frequenzbands 1 900–1 910 MHz für den Bahnmobilfunk (ABl. L 346 vom 30.9.2021, S. 1).

874–874,4 MHz und 917,4–919,4 MHz und dem Bahnmobilfunk in den benachbarten Frequenzbändern 874,4–880,0 MHz und 919,4–925,0 MHz wurde im Bericht 74 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) geprüft.

- (5) Da die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, ihre Funkfrequenzen für Zwecke der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Verteidigung zu organisieren und zu nutzen, steht es ihnen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG in diesem Zusammenhang auch weiterhin frei, die bestehende und künftige Nutzung der Frequenzbänder 874–876 MHz und 915–921 MHz und benachbarter Frequenzbänder für militärische Zwecke und für andere Zwecke der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu schützen, während sie gleichzeitig das Ziel verfolgen sollten, harmonisierte Mindestkernfrequenzbänder für vernetzte Geräte mit geringer Reichweite entsprechend den in diesem Beschluss festgelegten technischen Bedingungen und im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts verfügbar zu machen.
- (6) Um der Entwicklung der Technik und der Märkte im Bereich der Geräte mit geringer Reichweite Rechnung zu tragen, wurde der CEPT im Juli 2006 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG ein ständiges Mandat zur Anpassung des Anhangs der Entscheidung 2006/771/EG erteilt. Die aufgrund des ständigen Mandats durchgeführten Arbeiten (siebter Aktualisierungszyklus) bildeten auch die Grundlage für den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538, mit dem zusätzliche Frequenzen für Geräte mit geringer Reichweite in den Frequenzbändern 874–876 MHz und 915–921 MHz festgelegt wurden.
- (7) Am 16. Juli 2019 veröffentlichte die Kommission ihr Orientierungsschreiben für den achten Aktualisierungszyklus zur Entscheidung 2006/771/EG. Im Rahmen des ständigen Mandats und im Einklang mit dem genannten Orientierungsschreiben legte die CEPT am 5. März 2021 der Kommission ihren Bericht 77 vor, der mehrere Vorschläge zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1538 enthält. Dazu gehört auch die Änderung der Begriffsbestimmungen in Bezug auf Geräte mit geringer Reichweite, um Unklarheiten zu vermeiden und die Übereinstimmung mit der Entscheidung 2006/771/EG zu gewährleisten. Ferner wird vorgeschlagen, einige technische Parameter für Kategorien von Geräten mit geringer Reichweite, die unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 fallen, zu überprüfen. Der CEPT-Bericht 77 bildet die technische Grundlage für diesen Beschluss.
- (8) Geräte mit geringer Reichweite, die unter den in diesem Beschluss festgesetzten Bedingungen betrieben werden, sollten auch den Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ entsprechen.
- (9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 sollte daher geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieses Beschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Gerät mit geringer Reichweite“ ist ein Funkgerät, das eine Kommunikation in einer Richtung oder in beiden Richtungen ermöglicht und mit niedriger Sendeleistung über eine kurze Entfernung empfängt und/oder sendet;
2. „nichtstörend und ungeschützt“ bedeutet, dass keine schädliche Störung bei einem Funkdienst verursacht werden darf und kein Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch Funkdienste besteht;

⁽⁷⁾ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

3. „Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite“ bedeutet eine Gruppe von Geräten mit geringer Reichweite oder von vernetzten Geräten mit geringer Reichweite, die Funkfrequenzen mit ähnlichen technischen Frequenzzugangsmechanismen oder aufgrund gemeinsamer Nutzungsszenarios nutzen.“

(2) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 2022

Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission

Frequenzbänder mit zugehörigen harmonisierten technischen Bedingungen und Umsetzungsterminen für Geräte mit geringer Reichweite

In der folgenden Tabelle werden unterschiedliche Kombinationen aus Frequenzbändern und Kategorien von Geräten mit geringer Reichweite (im Sinne des Artikels 2 Nummer 6) mit den dafür jeweils geltenden harmonisierten technischen Frequenzzugangsbedingungen und den Umsetzungsterminen aufgeführt.

Allgemeine technische Bedingungen für alle Frequenzbänder und Geräte mit geringer Reichweite, die in den Anwendungsbereich dieses Beschlusses fallen:

- Die Mitgliedstaaten müssen die Frequenznutzung bis zu den in dieser Tabelle angegebenen Höchstwerten für die **Sendeleistung, Feldstärke oder Leistungsdichte** gestatten. In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 3 können sie auch weniger strenge Bedingungen vorgeben, d. h. die Frequenznutzung mit höherer Sendeleistung, Feldstärke oder Leistungsdichte gestatten, sofern dadurch die angemessene Koexistenz von Geräten mit geringer Reichweite in den durch diesen Beschluss harmonisierten Frequenzbändern nicht beeinträchtigt wird.
- Die Mitgliedstaaten dürfen ausschließlich die in der Tabelle angegebenen „**zusätzlichen Parameter** (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)“ vorschreiben und keine weiteren Parameter oder Frequenzzugangs- und Störungsminderungsanforderungen hinzufügen. Da weniger strenge Bedingungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 festgelegt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten in einer bestimmten Zelle ganz auf „zusätzliche Parameter (Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)“ verzichten oder höhere Werte gestatten, sofern die jeweilige Umgebung für eine gemeinsame Nutzung des harmonisierten Frequenzbands dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Die Mitgliedstaaten dürfen außer den in der Tabelle angegebenen „**sonstigen Nutzungsbeschränkungen**“ keine zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen auferlegen, außer unter den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Bedingungen. Da weniger strenge Bedingungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 festgelegt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten auf eine oder alle diese Beschränkungen verzichten, sofern die jeweilige Umgebung für eine gemeinsame Nutzung des harmonisierten Bands dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Verwendete Begriffe:

„**Arbeitszyklus**“ ist definiert als das in Prozent ausgedrückte Verhältnis von $\Sigma(T_{on})/(T_{obs})$, wobei „ T_{on} “ die „Ein-Zeit“ eines einzelnen Sendegeräts und „ T_{obs} “ der Beobachtungszeitraum ist. T_{on} wird in einem Beobachtungsfrequenzband (F_{obs}) gemessen. Sofern in diesem technischen Anhang nicht anders bestimmt, ist T_{obs} ein fortlaufender Zeitraum von einer Stunde und F_{obs} das zutreffende Frequenzband in diesem Anhang. „Weniger strenge Bedingungen“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 bedeutet, dass die Mitgliedstaaten höhere Werte für den „Arbeitszyklus“ gestatten dürfen.

Band Nr.	Frequenzband	Kategorie von Geräten mit geringer Reichweite	Maximale Sendeleistung/Feldstärke/ Leistungsdichte	Zusätzliche Parameter (Vorschriften für Kanalbildung und/oder Kanalzugang und -belegung)	Sonstige Nutzungsbeschränkungen	Umsetzungstermin
1	874–874,4 MHz ^[8]	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen ^[1]	500 mW (ERP) Adaptive Sendeleistungsregelung (APC) erforderlich; alternativ sind andere Störungsminderungsstechniken mit mindestens gleichwertigem Niveau der Frequenzkompatibilität zulässig.	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> veröffentlicht ^[7]	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Datennetze. Alle nomadischen Anwendungen und mobilen Geräte in dem Datennetz müssen von einem übergeordneten Netzzugangspunkt gesteuert werden ^{[4], [5], [6], [7]}	1. Juli 2022

				<p>worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.</p> <p>Bandbreite: ≤ 200 kHz.</p> <p>Arbeitszyklus: ≤ 10 % für Netzzugangspunkte ^[4].</p> <p>Arbeitszyklus: 2,5 % in allen anderen Fällen.</p>		
2	917,4–919,4 MHz ^[9]	Breitband-Datenübertragungsgeräte ^[3]	25 mW (ERP)	<p>Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.</p> <p>Bandbreite: > 600 kHz und ≤ 1 MHz.</p> <p>Arbeitszyklus: ≤ 10 % für Netzzugangspunkte ^[4].</p> <p>Arbeitszyklus: $\leq 2,8$ % in allen anderen Fällen.</p>	<p>Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Breitband-Geräte mit geringer Reichweite in Datennetzen. Alle nomadischen Anwendungen und mobilen Geräte in dem Datennetz müssen von einem übergeordneten Netzzugangspunkt gesteuert werden ^{[4], [5], [6]}.</p>	1. Juli 2022

3	916,1–918,9 MHz ^[10]	Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) ^[2]	Abfragesenderübertragungen mit 4 W (ERP) sind nur in den Mittenfrequenzen 916,3 MHz, 917,5 MHz und 918,7 MHz gestattet.	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht. Bandbreite: ≤ 400 kHz.	^{[5], [6], [7]}	1. Juli 2022
4	917,3–918,9 MHz	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen ^[1]	500 mW (ERP) Übertragungen sind nur in den Frequenzbereichen 917,3–917,7 MHz und 918,5–918,9 MHz gestattet. Adaptive Sendeleistungsregelung (APC) erforderlich; alternativ sind andere Störungsminderungstechniken mit mindestens gleichwertigem Niveau der Frequenzkompatibilität zulässig.	Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Datennetze. Alle nomadischen Anwendungen und mobilen Geräte in dem Datennetz müssen von einem übergeordneten Netzzugangspunkt gesteuert werden ^{[4], [5], [6], [7]} .	1. Juli 2022

				<p>Bandbreite: ≤ 200 kHz.</p> <p>Arbeitszyklus: ≤ 10 % für Netzzugangspunkte ^[4].</p> <p>Arbeitszyklus: ≤ 2,5 % in allen anderen Fällen.</p>	
5	917,4–919,4 MHz ^[9]	Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen ^[1]	25 mW (ERP)	<p>Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.</p> <p>Bandbreite: ≤ 600 kHz.</p> <p>Arbeitszyklus: ≤ 1 %.</p>	<p>Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Geräte mit geringer Reichweite in Datennetzen. Alle nomadischen Anwendungen und mobilen Geräte in dem Datennetz müssen von einem übergeordneten Netzzugangspunkt gesteuert werden ^[4], ^[5], ^[6].</p> <p>1. Juli 2022</p>

^[1] Die Kategorie der Geräte mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen umfasst ungeachtet der Anwendung oder des Zwecks alle Arten von Funkgeräten, die die für das jeweilige Frequenzband angegebenen technischen Bedingungen erfüllen. Übliche Verwendungen sind Fernmessung, Fernsteuerung, Alarmgebung, allgemeine Datenübertragung und andere Anwendungen.

^[2] Die Kategorie der Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) umfasst auf Tags/Abfragesendern beruhende Funkkommunikationssysteme, die aus an belebten oder unbelebten Objekten angebrachten Funketiketten (Tags) und aus Send-/Empfangsgeräten (Abfragesendern) bestehen, welche die Tags aktivieren und deren Daten empfangen. Übliche Verwendungen sind die Verfolgung und Identifizierung von Objekten, beispielsweise zur elektronischen Artikelüberwachung (*Electronic Article Surveillance*, EAS) und zur Erfassung und Übertragung von Daten über die Objekte, an denen batteriebetriebene oder batteriebetriebene Tags angebracht sind. Die Antworten eines Tags werden vom Abfragesender validiert und an dessen Hostsystem weitergeleitet.

^[3] Die Kategorie der Breitband-Datenübertragungsgeräte umfasst Funkgeräte, die Breitbandmodulationstechniken für den Frequenzzugang nutzen. Übliche Verwendungen sind drahtlose Zugangssysteme wie lokale Funknetze (WAS/Funk-LANs) oder Breitband-Geräte mit geringer Reichweite in Datennetzen.

^[4] Ein Netzzugangspunkt in einem Datennetz ist ein ortsfestes terrestrisches Gerät mit geringer Reichweite, das für die anderen Geräte mit geringer Reichweite im Datennetz als Anschlusspunkt an Dienstplattformen außerhalb des Datennetzes dient. Der Begriff Datennetz bezeichnet mehrere Geräte mit geringer Reichweite, einschließlich des Netzzugangspunkts, als Netzkomponenten sowie drahtlose Verbindungen zwischen ihnen.

-
- ^[5] Gemäß Artikel 3 Absatz 1 werden die Frequenzbänder auf nichtexklusiver und gemeinsamer Grundlage festgelegt und zur Verfügung gestellt. Die harmonisierten technischen Bedingungen ermöglichen in den meisten Mitgliedstaaten den Betrieb der meisten Geräte mit geringer Reichweite nur mit einer Allgemeingenehmigung nach nationalem Recht. Dies lässt Artikel 46 und 51 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 der Richtlinie 2014/53/EU unberührt. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Eintrags so beschränken, dass Installation und Betrieb nur von professionellen Anwendern vorgenommen werden dürfen, und beispielsweise für die Verwaltung einer geografisch aufgeteilten Nutzung und/oder für die Anwendung von Störungsminderungstechniken zum Schutz von Funkdiensten auf die Gewährung von Einzelgenehmigungen zurückgreifen.
- ^[6] In Mitgliedstaaten, in denen dieser Frequenzbereich teilweise oder ganz für Zwecke der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung genutzt wird und keine Koordination möglich ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, diesen Eintrag gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG und Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses ganz oder teilweise nicht anzuwenden.
- ^[7] Nationale Vorschriften, wie zur lokalen Koordination, können auch erforderlich sein, um Störungen von Funkdiensten in benachbarten Frequenzbändern, die beispielsweise durch Intermodulation oder Blockung entstehen, zu vermeiden.
- ^[8] Dieser Frequenzbereich 874–874,4 MHz ist das harmonisierte Mindestkernfrequenzband.
- ^[9] Dieser Frequenzbereich 917,4–919,4 MHz ist das harmonisierte Mindestkernfrequenzband.
- ^[10] RFID-Tags antworten mit sehr niedriger Sendeleistung (-10 dBm ERP) in einem Frequenzbereich nahe den RFID-Abfragekanälen und müssen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/173 DER KOMMISSION**vom 7. Februar 2022****zur Harmonisierung des 900-MHz-Frequenzbands und des 1 800-MHz-Frequenzbands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, und zur Aufhebung der Entscheidung 2009/766/EG***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 605)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ⁽¹⁾,gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 über die „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ dargelegt, sind digitale Lösungen von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Europa auf seinem Weg zu einem digitalen Wandel zu unterstützen, der den Bürgern und Unternehmen — im Einklang mit den Werten der Union — nützt. Dazu ist es unabdingbar, dass die Technik den Menschen zugutekommt, dass ein Binnenmarkt ohne Grenzen gewährleistet wird, in dem Unternehmen jeder Größe zu gleichen Bedingungen im Wettbewerb stehen können, und dass die Wahrung demokratischer Werte, die Achtung der Grundrechte und eine nachhaltige, klimaneutrale und ressourcenschonende Wirtschaft angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sind Funkfrequenzen eine wichtige öffentliche Ressource, die zunehmend für eine breite Palette gewerblicher und öffentlicher Dienste genutzt wird.
- (2) Die Funkfrequenzpolitik in der Union wird in einer Weise verfolgt und umgesetzt, die das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Meinungsfreiheit, das Recht auf Zugang zu bzw. Weitergabe von Informationen und Ideen über Grenzen hinweg sowie die Freiheit und Vielfalt der Medien umfasst, achtet und fördert und die im Einklang mit den Werten der Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union steht. So ist der Marktzugang für mehrere Betreiber notwendig, um den Pluralismus und die Informationsfreiheit zu gewährleisten.
- (3) Mit der Entscheidung 2009/766/EG der Kommission ⁽³⁾ sind die technischen Bedingungen für die Nutzung der Funkfrequenzen in den Frequenzbändern 880-915 MHz und 925-960 MHz (im Folgenden das „900-MHz-Band“) sowie in den Frequenzbändern 1 710-1 785 MHz und 1 805-1 880 MHz (im Folgenden das „1 800-MHz-Band“) für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Union erbringen können, einschließlich drahtloser Breitbanddienste, harmonisiert worden. Die Entscheidung gewährleistet die Einhaltung von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 87/372/EWG des Rates ⁽⁴⁾ bezüglich der Koexistenz terrestrischer Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, mit GSM-Systemen im 900-MHz-Band.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

⁽³⁾ Entscheidung 2009/766/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 zur Harmonisierung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die europaweite elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (ABl. L 274 vom 20.10.2009, S. 32). Dieser Beschluss wurde durch die Beschlüsse 2011/251/EU und (EU) 2018/637 der Kommission geändert. Die letztgenannte Änderung betrifft harmonisierte technische Bedingungen für das Internet der Dinge.

⁽⁴⁾ Richtlinie 87/372/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind (ABl. L 196 vom 17.7.1987, S. 85). Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2009/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geändert.

- (4) Nach Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Einklang mit dem Grundsatz der Technologie- und Dienstneutralität die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste bei der regelmäßigen Nachrüstung ihrer Netze mit den modernsten und effizientesten Technologien zu unterstützen, damit eigene Frequenzdividenden entstehen. In Verfolgung der Ziele des EU-Rechtsrahmens und im Einklang mit dem EU-Recht sollte deshalb die Nutzung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands mit großen Blockgrößen von mindestens 5 MHz zur Unterstützung terrestrischer Drahtlossysteme der nächsten Generation (5G) erleichtert werden.
- (5) In der Mitteilung der Kommission „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt — Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ ⁽⁶⁾ wurden neue Konnektivitätsziele für die Union dargelegt, die mit der Mitteilung der Kommission „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ ⁽⁷⁾ aktualisiert wurden. Diese Ziele sollen durch die weitverbreitete Einführung und Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität erreicht werden. In der Mitteilung der Kommission „5G für Europa: Ein Aktionsplan“ ⁽⁸⁾ wurden koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene dargelegt, auch zur Festlegung und Harmonisierung von Funkfrequenzen für 5G-Systeme auf der Grundlage der Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG), um eine lückenlose 5G-Versorgung aller städtischen Gebiete und der wichtigsten Landverkehrswege bis 2025 zu gewährleisten.
- (6) In ihren beiden Stellungnahmen vom 16. November 2016 ⁽⁹⁾ und vom 30. Januar 2019 ⁽¹⁰⁾ zu einem strategischen Fahrplan zur 5G-Einführung in Europa verwies die RSPG auf die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die technischen und rechtlichen Bedingungen für alle bereits für Mobilfunknetze harmonisierten Frequenzbänder auch für die 5G-Nutzung geeignet sind, einschließlich des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands, die derzeit in der Union hauptsächlich für Mobilfunksysteme der zweiten (GSM), dritten (UMTS) und vierten Generation (LTE) genutzt werden.
- (7) Am 14. Juli 2017 erteilte die Kommission der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Frequenzentscheidung ein Mandat zur Überprüfung der harmonisierten technischen Bedingungen für die Nutzung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands für terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste mit dem Ziel, deren Nutzung auch durch das Internet der Dinge zu erlauben.
- (8) Auf dieses Mandat hin nahm die CEPT am 13. März 2018 ihren CEPT-Bericht 66 an, in dem IoT-Drahtlostechnik in Bezug auf breitbandige (zellulare) Mobilfunksysteme und harmonisierte technische Bedingungen für deren Nutzung im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band aufgeführt werden. Dies betrifft folgende IoT-Technik: *Extended Coverage GSM IoT* (GSM mit größerer Reichweite für IoT, EC-GSM-IoT), *LTE Machine Type Communications* (LTE-Maschinenkommunikation, LTE-MTC), *LTE evolved Machine Type Communications* (entwickelte LTE-Maschinenkommunikation, LTE-eMTC) und *Narrowband IoT* (Schmalband-IoT, NB-IoT). Dem CEPT-Bericht 66 zufolge ist EC-GSM-IoT fester Bestandteil des GSM-Systems gemäß der Richtlinie 87/372/EWG. Daher erfüllt EC-GSM-IoT alle für ein GSM-System geltenden technischen Bedingungen, ohne dass eine Änderung dieser Bedingungen erforderlich wäre.
- (9) Am 12. Juli 2018 erteilte die Kommission der CEPT gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Frequenzentscheidung ein Mandat zur Überprüfung der harmonisierten technischen Bedingungen für bestimmte EU-weit harmonisierte Frequenzbänder, einschließlich des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands, und zur Entwicklung möglichst wenig einschränkender harmonisierter technischer Bedingungen für terrestrische Drahtlossysteme der nächsten Generation (5G).
- (10) Auf dieses Mandat hin nahm die CEPT am 5. Juli 2019 ihren CEPT-Bericht 72 (Bericht A) an, in dem sie zu dem Schluss kommt, dass im 900-MHz-Band GSM-Systeme und schmalbandige terrestrische Systeme, einschließlich zellulärer IoT-Systeme, in absehbarer Zukunft weiterhin kommerziell betrieben werden. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass ein Frequenzabstand von 200 kHz nötig ist, wenn GSM-Systeme und schmalbandige terrestrische

⁽⁵⁾ Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

⁽⁶⁾ COM(2016) 587.

⁽⁷⁾ COM(2021) 118 final.

⁽⁸⁾ COM(2016) 588.

⁽⁹⁾ Dokument RSPG16-032 final vom 9. November 2016, „Strategic roadmap towards 5G for Europe: Opinion on spectrum related aspects for next-generation wireless systems (5G)“ (Strategischer Fahrplan zur 5G-Einführung in Europa: Stellungnahme zu Frequenzaspekten drahtloser Systeme der nächsten Generation (5G)) (1. Stellungnahme der RSPG zu 5G).

⁽¹⁰⁾ Dokument RSPG19-007 final vom 30. Januar 2019, „Strategic roadmap towards 5G for Europe: Opinion on 5G implementation challenges“ (Strategischer Fahrplan zur 5G-Einführung in Europa: Stellungnahme zu den Herausforderungen der 5G-Einführung) (3. Stellungnahme der RSPG zu 5G).

Systeme, einschließlich zellulärer IoT-Systeme, im 900-MHz-Band und 1 800-MHz-Band betrieben werden. Darüber hinaus enthält dieser Bericht Informationen über die Machbarkeit einer Nutzung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands mit 5G-Technik, einschließlich etwaiger Beschränkungen in Bezug auf das 900-MHz-Band, die sich aus der GSM-Richtlinie ergeben.

- (11) Auf dieses Mandat hin nahm die CEPT am 2. Juli 2021 ihren CEPT-Bericht 80 (Bericht B) an, in dem ein harmonisierter Frequenzbandplan und die am wenigsten einschränkenden harmonisierten technischen Bedingungen für die Koexistenz von schmalbandigen und breitbandigen terrestrischen Systemen, die elektronische Kommunikationsdienste im 900-MHz-Band und 1 800-MHz-Band erbringen können, auf der Grundlage des Konzepts einer Frequenzblock-Entkopplungsmaske vorgeschlagen werden. Diese Bedingungen sind unverzichtbar, um die Technologieneutralität im 900-MHz-Band und 1 800-MHz-Band zu gewährleisten.
- (12) Der CEPT-Bericht 80 enthält eine Frequenzblock-Entkopplungsmaske für schmalbandige und breitbandige terrestrische Systeme mit nichtaktiven Antennensystemen und eine weitere Frequenzblock-Entkopplungsmaske für breitbandige terrestrische Systeme mit aktiven Antennensystemen. GSM und EC-GSM-IoT werden von diesen Frequenzblock-Entkopplungsmasken nicht erfasst und technisch durch Verweise auf ETSI-Normen bestimmt. Auf dieser Grundlage enthält der CEPT-Bericht 80 die am wenigsten einschränkenden technischen Bedingungen für die Koexistenz verschiedener schmalbandiger und breitbandiger terrestrischer Systeme⁽¹⁾, die elektronische Kommunikationsdienste im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band erbringen können. Außerdem enthält er die Bedingungen für die Koexistenz dieser Systeme mit dem GSM-System im 900-MHz-Band gemäß der Richtlinie 87/372/EWG des Rates.
- (13) Die Frequenzblock-Entkopplungsmasken gelten für schmalbandige terrestrische Systeme mit einer Kanalbandbreite von 200 kHz, jedoch nicht für GSM und EC-GSM-IoT. Sie gelten auch für breitbandige terrestrische Systeme mit einer Kanalbandbreite über 200 kHz. Die Unterscheidung zwischen schmalbandigen und breitbandigen terrestrischen Systemen ist für die Umsetzung eines Frequenzabstands in bestimmten Szenarien auf nationaler Ebene erforderlich. In dieser Hinsicht wird im CEPT-Bericht 80 ein Frequenzabstand zwischen den nominalen Kanalrändern benachbarter schmalbandiger und breitbandiger terrestrischer Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, sowie zwischen den nominalen Kanalrändern verschiedener benachbarter schmalbandiger terrestrischer Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, sowie GSM und EC-GSM-IoT festgelegt. Die Umsetzung der Frequenzabstände sollte auf nationaler Ebene verwaltet werden. In Abhängigkeit von den Frequenzrändern benachbarter terrestrischer Systeme und den einschlägigen nationalen Regelungen könnten dabei unterschiedliche Ansätze verfolgt werden. Der CEPT-Bericht 80 enthält ein Instrumentarium für die Umsetzung der Frequenzabstände.
- (14) Der CEPT-Bericht 80 enthält die am wenigsten einschränkenden technischen Bedingungen für die Koexistenz schmalbandiger und breitbandiger terrestrischer Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, mit Systemen in benachbarten Frequenzbändern, insbesondere mit Bahnmobilfunksystemen (RMR). In dieser Hinsicht kann in bestimmten Szenarien ein Frequenzabstand von 200 kHz zwischen den nominalen Kanalrändern eines terrestrischen Systems, das elektronische Kommunikationsdienste erbringen kann, und einem benachbarten RMR-System angewandt werden. Die Koexistenz von GSM-Systemen und RMR-Systemen sollte im Einklang mit dem bestehenden Rechtsrahmen auf nationaler Ebene verwaltet werden.
- (15) Die im CEPT-Bericht 80 festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen bilden die technische Grundlage für den vorliegenden Beschluss. Sie sollten die harmonisierten technischen Bedingungen der Entscheidung 2009/766/EG, die auf Verweisen auf ETSI-Normen beruhen, ersetzen, wobei die Kompatibilität mit den genannten Bedingungen und deren Änderungen zu gewährleisten ist. Dadurch sollte die Rechtssicherheit und die technische Konvergenz in der gesamten Union gefördert werden, um Größenvorteile bei Ausrüstungen und interoperablen Diensten im Binnenmarkt zu fördern.
- (16) Die bestehenden Frequenznutzungsrechte im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band, die der Entscheidung 2009/766/EG unterliegen, unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bezüglich der zugeteilten Blockgrößen, der Frequenzregelungen oder der Geltungsdauer solcher Rechte. Wegen der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und politischen Ziele ist es daher erforderlich, bei der nationalen Umsetzung der harmonisierten technischen Bedingungen nach diesem Beschluss eine gewisse Flexibilität zu bewahren. Die nationale Flexibilität sollte gemäß Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des

⁽¹⁾ Einschließlich UMTS gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 87/372/EWG des Rates.

Rates⁽¹²⁾ befristet werden, um einen koordinierten Übergang von bestehenden individuellen Frequenznutzungsrechten zu diesen harmonisierten technischen Bedingungen zu ermöglichen. Alle neuen oder verlängerten Frequenznutzungsrechte, die nach Annahme dieses Beschlusses erteilt werden, sollten diesen harmonisierten technischen Bedingungen entsprechen. Dies würde ein unionsweites Ökosystem von Ausrüstungen und Diensten und die Einführung von 5G-Technik in beiden Frequenzbändern fördern und die kontinuierliche Bereitstellung von GSM-Diensten im Einklang mit der GSM-Richtlinie sicherstellen.

- (17) Dieser Beschluss sollte daher die Entscheidung 2009/766/EG der Kommission ersetzen. Im Interesse der rechtlichen Klarheit sollte die Entscheidung 2009/766/EG der Kommission aufgehoben werden. Ihr Anhang und ihre einschlägige Bestimmung, die die Nutzung von Frequenzen des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands für andere, nicht im Anhang aufgeführte Systeme erlaubt, sollten für einen Übergangszeitraum fortgelten.
- (18) Grenzüberschreitende Koordinierungsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern können im Einklang mit Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erforderlich sein, um funktechnische Störungen zu vermeiden und um die Frequenznutzung effizienter zu gestalten und eine Fragmentierung in der Frequenznutzung zu mindern.
- (19) Unter der „Ausweisung und Bereitstellung“ des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands sind im Rahmen dieses Beschlusses folgende Schritte zu verstehen: i) die Anpassung des nationalen Rechtsrahmens für die Frequenzzuweisung, um die beabsichtigte Nutzung dieser Frequenzbänder unter den in diesem Beschluss festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen darin aufzunehmen, ii) die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen, um die Koexistenz mit der bestehenden Nutzung in diesen Frequenzbändern zu gewährleisten, soweit dies erforderlich ist, iii) die Einleitung geeigneter Maßnahmen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Einleitung eines Verfahrens zur Konsultation der Interessenträger, um die Nutzung dieser Frequenzbänder im Einklang mit dem auf Unionsebene geltenden Rechtsrahmen und unter den harmonisierten technischen Bedingungen dieses Beschlusses zu ermöglichen.
- (20) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In diesem Beschluss erfolgt die Festlegung der harmonisierten technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des 900-MHz-Bands gemäß der Richtlinie 87/372/EWG sowie des 1 800-MHz-Bands für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „GSM-System“ ein elektronisches Kommunikationsnetz gemäß den ETSI-Normen, insbesondere EN 301 502, EN 301 511 und EN 301 908-18 einschließlich *Extended Coverage GSM IoT* (GSM mit größerer Reichweite für IoT, EC-GSM-IoT);
- b) „900-MHz-Band“ die Frequenzbänder 880-915 MHz und 925-960 MHz;
- c) „1 800-MHz-Band“ die Frequenzbänder 1 710-1 785 MHz und 1 805-1 880 MHz.

Artikel 3

(1) Die terrestrischen Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen und störungsfrei neben GSM-Systemen im 900-MHz-Band im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 87/372/EWG betrieben werden können, müssen innerhalb von 30 Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses den im Anhang festgelegten Parametern entsprechen.

⁽¹²⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

(2) Die Mitgliedstaaten weisen das 1 800-MHz-Band innerhalb von 30 Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses nicht-exklusiv für folgende Zwecke aus:

- a) GSM-Systeme und
- b) terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste unter Einhaltung der im Anhang festgelegten Parameter erbringen können.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten fördern grenzübergreifende Koordinierungsvereinbarungen, um den Betrieb der in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten terrestrischen Systeme unter Berücksichtigung bestehender Regulierungsverfahren und Rechte sowie einschlägiger internationaler Vereinbarungen im Einklang mit dem EU-Recht zu ermöglichen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten terrestrischen Systeme einen angemessenen Schutz der Systeme in benachbarten Frequenzbändern gewährleisten.

Artikel 6

Im Einklang mit dem EU-Recht beobachten die Mitgliedstaaten fortlaufend die Nutzung des 900-MHz-Bands und des 1 800-MHz-Bands, um deren effiziente Nutzung sicherzustellen, und erstatten der Kommission so bald wie möglich insbesondere dann Bericht, wenn sie eine Änderung dieses Beschlusses für notwendig erachten.

Artikel 7

Die Entscheidung 2009/766/EG wird aufgehoben. Ihr Artikel 5 und ihr Anhang bleiben für eine Dauer von 30 Monaten nach Annahme dieses Beschlusses anwendbar.

Artikel 8

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 2022

Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

PARAMETER GEMÄß ARTIKEL 3

1. Begriffsbestimmungen

„Aktives Antennensystem“ (AAS) bezeichnet eine Basisstation und ein Antennensystem, bei dem die Amplitude und/oder Phase zwischen den Antennenelementen kontinuierlich angepasst wird, was zu einem Antennendiagramm führt, das auf kurzfristige Veränderungen in der Funkumgebung reagiert. Dies schließt eine langfristige Strahlformung wie eine feste elektrische Absenkung aus. Bei AAS-Basisstationen ist das Antennensystem als Bestandteil in das System der Basisstation oder des Produkts integriert.

„Nichtaktives Antennensystem“ (Nicht-AAS) bezeichnet eine Basisstation und ein Antennensystem mit einem oder mehreren Antennenanschlüssen, an die ein oder mehrere separat ausgelegte passive Antennenelemente angeschlossen sind, um Funkwellen auszustrahlen. Die Amplitude und Phase der Signale zu den Antennenelementen werden nicht kontinuierlich angepasst, um auf kurzfristige Veränderungen in der Funkumgebung zu reagieren.

„Äquivalente isotrope Strahlungsleistung“ (*Equivalent Isotropically Radiated Power*, EIRP) ist das Produkt der an die Antenne abgegebenen Leistung und des Antennengewinns in einer bestimmten Richtung im Verhältnis zu einer isotropen Antenne (absoluter oder isotroper Gewinn).

„Gesamtstrahlungsleistung“ (*Total Radiated Power*, TRP) ist ein Maß für die von einem kombinierten Antennensystem abgestrahlte Sendeleistung. Sie ist gleich der gesamten dem Antennenarray-System zugeführten Leistung abzüglich aller in dem Antennenarray-System auftretenden Verluste. Die TRP ist das Integral der rundum in alle Richtungen übertragenen Leistung und entspricht der folgenden Formel:

$$TRP \stackrel{\text{def}}{=} \frac{1}{4\pi} \int_0^{2\pi} \int_0^{\pi} P(\theta, \varphi) \sin(\theta) d\theta d\varphi$$

Dabei ist $P(\vartheta, \varphi)$ die von einem Antennenarray-System in Richtung (ϑ, φ) abgestrahlte Sendeleistung, die nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$P(\theta, \varphi) = P_{Tx} g(\theta, \varphi)$$

P_{Tx} bezeichnet die dem Array-System zugeführte Leistung (Leistungsaufnahme gemessen in Watt), und $g(\vartheta, \varphi)$ den richtungsabhängigen Antennengewinn des Array-Systems in Richtung (ϑ, φ) .

„Schmalbandsystem“ ist ein terrestrisches System, das elektronische Kommunikationsdienste erbringen kann, die in einem 200-kHz-Kanal betrieben werden ⁽¹⁾, ausgenommen GSM-Systeme.

„Breitbandsystem“ ist ein terrestrisches System, das elektronische Kommunikationsdienste erbringen kann, die in einem Kanal betrieben werden, der größer als 200 kHz ist ⁽²⁾.

2. Frequenzregelung

Innerhalb des 900-MHz-Bands gilt folgende Frequenzregelung:

1. Der Duplexbetrieb erfolgt im Frequenzduplex-Modus (FDD). Der Duplexabstand beträgt 45 MHz, wobei die Aussendungen der Endstelle („900-MHz-FDD-Uplink“) im unteren Teil des Bands von 880 MHz bis 915 MHz („900-MHz-Unterband“) und die Aussendungen der Basisstation („900-MHz-FDD-Downlink“) im oberen Teil des Bands von 925 MHz bis 960 MHz („900-MHz-Oberband“) erfolgen.
2. Die zugeweilte Blockgröße bietet im Allgemeinen die Möglichkeit, auf mindestens 5 MHz zusammenhängendes Frequenzspektrum zuzugreifen. Werden kleinere Blockgrößen zugeweiht, so müssen diese jeweils ein Vielfaches von 200 kHz betragen.

⁽¹⁾ Ein Beispiel für ein solches System ist NB-IoT.

⁽²⁾ Solche Systeme sind beispielsweise: LTE, einschließlich LTE-MTC (LTE-Maschinenkommunikation) und LTE-eMTC (entwickelte LTE-Maschinenkommunikation), UMTS, WiMAX, 5G-NR (5G New Radio).

3. Das 900-MHz-Unterband kann ganz oder teilweise für einen reinen Uplink-Betrieb^(?) ohne gepaarte Frequenzen im 900-MHz-Oberband genutzt werden.
4. Das 900-MHz-Oberband kann ganz oder teilweise für einen reinen Downlink-Betrieb^(*) ohne gepaarte Frequenzen im 900-MHz-Unterband genutzt werden.
5. Die Aussendungen der Basisstationen und Endstellen müssen den in den Abschnitten 4, 5 bzw. 6 festgelegten technischen Bedingungen entsprechen.

Innerhalb des 1 800-MHz-Bands gilt folgende Frequenzregelung:

6. Der Duplexbetrieb erfolgt im Frequenzduplex-Modus (FDD). Der Duplexabstand beträgt 95 MHz, wobei die Aussendungen der Endstelle („1 800-MHz-FDD-Uplink“) im unteren Teil des Bands von 1 710 MHz bis 1 785 MHz („1 800-MHz-Unterband“) und die Aussendungen der Basisstation („1 800-MHz-FDD-Downlink“) im oberen Teil des Bands von 1 805 MHz bis 1 880 MHz („1 800-MHz-Oberband“) erfolgen.
7. Die zugeteilte Blockgröße bietet im Allgemeinen die Möglichkeit, auf mindestens 5 MHz zusammenhängendes Frequenzspektrum zuzugreifen. Werden kleinere Blockgrößen zugeteilt, so müssen diese jeweils ein Vielfaches von 200 kHz betragen.
8. Das 1 800-MHz-Unterband kann ganz oder teilweise für einen reinen Uplink-Betrieb³ ohne gepaarte Frequenzen im 1 800-MHz-Oberband genutzt werden.
9. Das 1 800-MHz-Oberband kann ganz oder teilweise für einen reinen Downlink-Betrieb⁴ ohne gepaarte Frequenzen im 1 800-MHz-Unterband genutzt werden.
10. Die Aussendungen der Basisstationen und Endstellen müssen den in den Abschnitten 4, 5 bzw. 6 festgelegten technischen Bedingungen entsprechen.

3. Frequenzabstand

Frequenzabstände sind erforderlich, um bei fehlenden bilateralen oder multilateralen Frequenzkoordinierungsvereinbarungen die Koexistenz benachbarter Systeme zu gewährleisten, ohne auszuschließen, dass zwischen den Betreibern dieser Systeme weniger strenge technische Parameter vereinbart werden.

Bei fehlender Frequenzkoordinierung wird ein Frequenzabstand von 200 kHz zwischen den nominalen Kanalrändern folgender benachbarter Systeme angewandt:

1. ein Schmalbandsystem und ein Breitbandsystem, beide entsprechen der Frequenzblock-Entkopplungsmaske⁽⁵⁾;
2. zwei verschiedene Arten von Schmalbandsystemen, beide entsprechen der Frequenzblock-Entkopplungsmaske;
3. ein GSM-System und entweder ein Schmalbandsystem oder ein Breitbandsystem, beide entsprechen der Frequenzblock-Entkopplungsmaske.

Bei einem Schmalbandsystem, das im Schutzbandmodus⁽⁶⁾ eines betreffenden Breitbandsystems betrieben wird, gilt ein Frequenzabstand von mindestens 200 kHz zwischen dem Kanalrand des Schmalbandsystems und dem Rand des Betreiberblocks, wobei bestehende Schutzbänder zwischen Betreiberblockrändern oder dem Rand des Betriebsbands (falls es an Frequenzen anderer Dienste angrenzt) zu berücksichtigen sind. Das Schmalbandsystem darf nur in Kanalbandbreiten des betreffenden Breitbandsystems von mindestens 10 MHz betrieben werden.

^(?) Beispielsweise als zusätzlicher Uplink.

^(*) Beispielsweise als zusätzlicher Downlink.

⁽³⁾ Siehe Abschnitt 4 dieses Anhangs.

⁽⁴⁾ d. h. neben einem für das Breitbandsystem genutzten Frequenzblock.

Je nach den nationalen Gegebenheiten bei der Einführung von terrestrischen Systemen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, und von Bahnmobilfunksystemen ⁽⁷⁾ kann ein Frequenzabstand von 200 kHz zwischen den nominalen Kanalrändern dieser Systeme am Frequenzrand bei 925 MHz in folgenden Fällen angewandt werden:

- a) ein Bahnmobilfunksystem, das in einem Kanal von 200 kHz betrieben wird, der an die Frequenzen eines Breitbandsystems angrenzt;
- b) ein Bahnmobilfunksystem, das in einem Kanal von mehr als 200 kHz betrieben wird, der an die Frequenzen eines Schmalbandsystems angrenzt;
- c) ein Bahnmobilfunksystem, das in einem Kanal von 200 kHz betrieben wird, der an die Frequenzen eines Schmalbandsystems anderer Art angrenzt.

Die Umsetzung des Frequenzabstands von 200 kHz wird auf nationaler Ebene verwaltet ⁽⁸⁾, um eine effiziente Frequenznutzung zu gewährleisten.

4. Technische Bedingungen für Basisstationen — Frequenzblock-Entkopplungsmaske

Die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Parameter für Basisstationen werden als Frequenzblock-Entkopplungsmaske (*Block Edge Mask*, BEM) bezeichnet und sind notwendig für die Koexistenz benachbarter elektronischer Kommunikationsnetze bei fehlenden bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den Betreibern solcher benachbarten Netze. Frequenzblock-Entkopplungsmasken beinhalten technische Bedingungen, die an Frequenznutzungsrechte geknüpft sind, und dienen der Vermeidung funktechnischer Störungen zwischen Frequenznutzern, die solche Rechte wahrnehmen.

Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze im 900-MHz-Band oder im 1 800-MHz-Band können bilateral oder multilateral weniger strenge technische Parameter vereinbaren, sofern sie weiterhin die für den Schutz anderer Dienste, Anwendungen oder Netze geltenden technischen Bedingungen einhalten und ihre Verpflichtungen aus einer grenzüberschreitenden Koordinierung erfüllen.

Eine BEM ist eine Sendefrequenzmaske, die frequenzabhängige Leistungswerte bezogen auf den Rand eines dem Betreiber zugeteilten (oder lizenzierten) Frequenzblocks festlegt. Sie besteht aus mehreren Elementen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind.

Der Leistungsgrundwert gewährleistet den Schutz der Frequenzen anderer Betreiber im 900-MHz-Band oder im 1 800-MHz-Band. Der zusätzliche Leistungsgrundwert ist ein Außerbandgrenzwert und gewährleistet den Schutz von Diensten und Anwendungen außerhalb des 900-MHz-Bands oder des 1 800-MHz-Bands. Der Leistungsgrenzwert des Übergangsbereichs ermöglicht eine Leistungsdämpfung von der blockinternen Leistungsgrenze zum Leistungsgrundwert und gewährleistet die Koexistenz mit anderen Betreibern in benachbarten Frequenzblöcken.

Die in diesem Anhang aufgeführten Frequenzblock-Entkopplungsmasken gelten nicht für GSM-Systeme.

Tabelle 1

Definition der BEM-Elemente

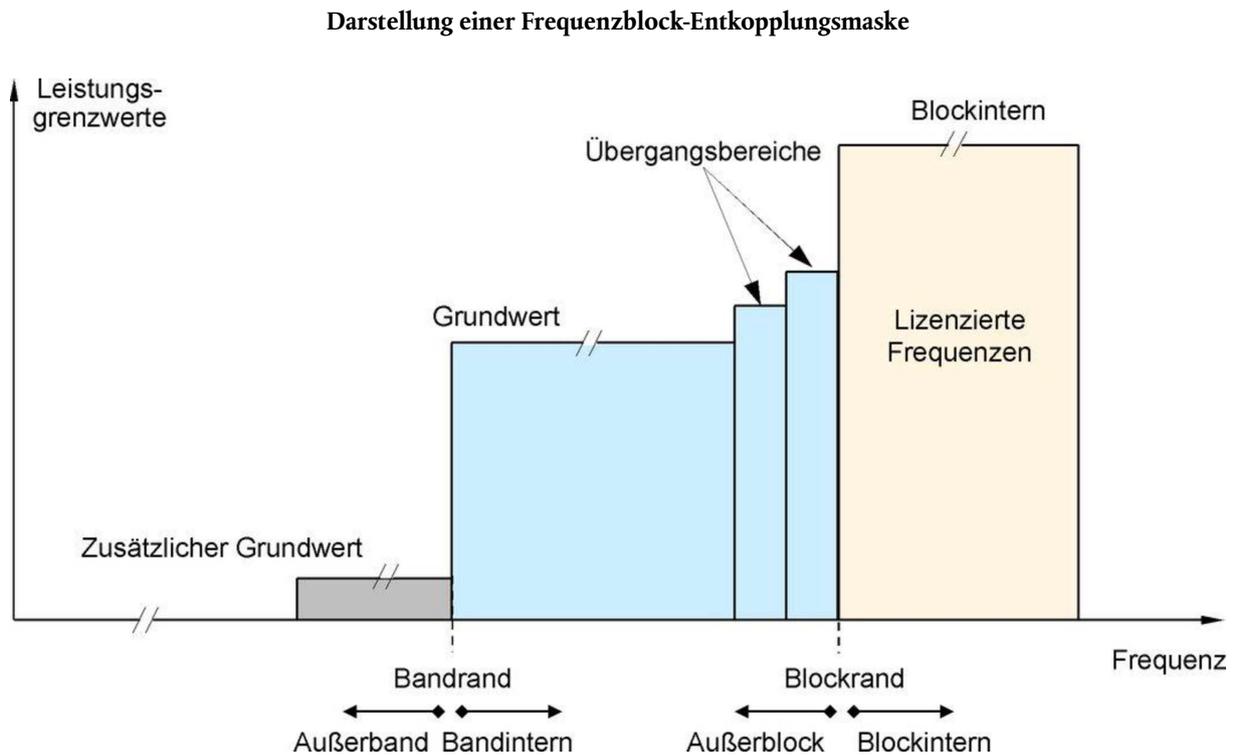
BEM-Element	Definition
Blockintern (In-Block)	Zugeteilter Frequenzblock, für den die BEM ermittelt wird.
Grundwert	Funkfrequenzen im 900-MHz-Band oder im 1 800-MHz-Band, die für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, genutzt werden, ohne den betreffenden Block des Betreibers und die entsprechenden Übergangsbereiche.
Übergangsbereich	Funkfrequenzen, die an den Block eines Betreibers angrenzen.
Zusätzlicher Grundwert	Frequenzen in Bändern, die an das 900-MHz-Band oder das 1 800-MHz-Band angrenzen, falls besondere Leistungsgrenzwerte für den Schutz anderer Dienste gelten.

⁽⁷⁾ Bahnmobilfunk umfasst GSM-R (*Global System for Mobile Communications-Rail*) und dessen Nachfolger, einschließlich des künftigen Bahnmobilfunksystems (*Future Railway Mobile Communication System*, FRMCS). Die harmonisierten Frequenzen für Bahnmobilfunksysteme unterliegen dem Beschluss (EU) 2021/1730 der Kommission.

⁽⁸⁾ Der CEPT-Bericht 80 enthält ein Instrumentarium für die Umsetzung des Frequenzabstands zwischen verschiedenen terrestrischen Systemen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können.

Abbildung 1 zeigt eine allgemeine BEM für das 900-MHz-Band oder das 1 800-MHz-Band.

Abbildung 1



Die Leistungsgrenzwerte werden getrennt für Nicht-AAS und AAS angegeben. Bei Nicht-AAS gelten die Leistungsgrenzwerte für die mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP); bei AAS gelten sie für die mittlere Gesamtstrahlungsleistung TRP. Die Bestimmung der mittleren EIRP bzw. mittleren TRP erfolgt durch Mittelung über ein Zeitintervall und über eine Frequenzbandbreite. Auf der Zeitebene wird die mittlere EIRP bzw. mittlere TRP über die aktiven Signalteile (Bursts) gemittelt und entspricht einer einzigen Einstellung der Leistungsregelung. Auf der Frequenzebene wird die mittlere EIRP bzw. mittlere TRP über eine in den Tabellen 3, 4 und 5 angegebene Frequenzbandbreite gemessen. Generell und sofern nicht anders vermerkt, entsprechen die BEM-Leistungsgrenzwerte der aggregierten Strahlungsleistung des jeweiligen Geräts einschließlich sämtlicher Sendeantennen, mit Ausnahme der Grund- und Übergangswerte und der zusätzlichen Leistungsgrundwerte für Nicht-AAS-Basisstationen, die je Antenne angegeben werden.

Die technischen Bedingungen für Nicht-AAS-Basisstationen gelten für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können und sowohl das 900-MHz-Band als auch das 1 800-MHz-Band nutzen. Die technischen Bedingungen für AAS-Basisstationen gelten für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können und das 1 800-MHz-Band nutzen. AAS-Basisstationen dürfen im 900-MHz-Band nicht verwendet werden.

Geräte, die entweder im 900-MHz-Band oder im 1 800-MHz-Band betrieben werden, können auch andere als die nachstehend aufgeführten technischen Parameter verwenden, sofern geeignete Störungsminderungstechniken eingesetzt werden. Diese Störungsminderungstechniken müssen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) entsprechen und mindestens einen gleichwertigen Störungsschutz bieten wie die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie.

(*) Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Tabelle 2

Blockinterne Leistungsgrenzwerte für Nicht-AAS- und AAS-Basisstationen

BEM-Element	EIRP-Grenzwert für Nicht-AAS	TRP-Grenzwert für AAS (nur für das 1 800-MHz-Band)
Blockintern (In-Block)	Nicht obligatorisch. Falls ein Mitgliedstaat einen Höchstwert festlegt, kann für ein Breitbandssystem ein Wert zwischen 63 dBm/(5 MHz) und 67 dBm/(5 MHz) pro Antenne und für ein Schmalbandsystem ein Wert zwischen 60 dBm/(200 kHz) und 69 dBm/(200 kHz) pro Antenne angewandt werden.	Nicht obligatorisch. Falls ein Mitgliedstaat einen Höchstwert festlegt, kann ein Wert von 58 dBm/(5 MHz) pro Zelle (*) angewandt werden.

(*) Bei einer Basisstation mit mehreren Sektoren gilt der Strahlungsleistungsgrenzwert separat für jeden einzelnen Sektor.

Erläuterung zu Tabelle 2

Für Orte, an denen ein Koordinierungsverfahren mit benachbarten Diensten angewandt wird, können die Mitgliedstaaten einen Höchstwert für die Strahlungsleistung festlegen.

Tabelle 3

Leistungsgrundwerte für Nicht-AAS- und AAS-Basisstationen

BEM-Element	Frequenzbereich	Höchstwert der mittleren EIRP für Nicht-AAS pro Antenne	Höchstwert der mittleren TRP für AAS pro Zelle (nur für das 1 800-MHz-Band) (*)
Grundwert	FDD-Downlink-Blöcke	+ 3 dBm/MHz	- 6 dBm/MHz

(*) Bei einer Basisstation mit mehreren Sektoren gilt der Strahlungsleistungsgrenzwert separat für jeden einzelnen Sektor.

Tabelle 4

Leistungsgrenzwerte im Übergangsbereich der Nicht-AAS- und AAS-Basisstationen

BEM-Element	Frequenzbereich	Höchstwert der mittleren EIRP für Nicht-AAS pro Antenne (*)	Höchstwert der mittleren TRP für AAS pro Zelle (nur für das 1 800-MHz-Band) (**)
Übergangsbereich	0 bis 0,2 MHz Abstand vom Blockrand	32,4 dBm/(0,2 MHz)	17,4 dBm/(0,2 MHz)
	0,2 bis 1 MHz Abstand vom Blockrand	13,8 dBm/(0,8 MHz)	4,7 dBm/(0,8 MHz)
	1 bis 5 MHz Abstand vom Blockrand	5 dBm/MHz	- 4 dBm/MHz
	5 bis 10 MHz Abstand vom Blockrand	12 dBm/(5 MHz)	3 dBm/(5 MHz)

(*) Die EIRP-Grenzwerte für Nicht-AAS-Systeme könnten auf nationaler Ebene gelockert werden, wenn diese entweder von allen betroffenen Betreibern terrestrischer Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, vereinbart werden, oder aber im Einklang mit der bereits bestehenden nationalen Umsetzung stehen.

(**) Bei einer Basisstation mit mehreren Sektoren gilt der Strahlungsleistungsgrenzwert separat für jeden einzelnen Sektor.

Tabelle 5

Zusätzliche Leistungsgrundwerte für Nicht-AAS-Basisstationen

BEM-Element	Anwendbarer Frequenzbereich	Höchstwert der mittleren EIRP für Nicht-AAS pro Antenne (*) (**)
Zusätzlicher Grundwert	0 bis 0,2 MHz Abstand vom Blockrand	32,4 dBm/(0,2 MHz)
	0,2 bis 1 MHz Abstand vom Blockrand	13,8 dBm/(0,8 MHz)
	1 bis 5 MHz Abstand vom Blockrand	5 dBm/MHz
	5 bis 10 MHz Abstand vom Blockrand	12 dBm/(5 MHz)
	> 10 MHz Abstand vom Blockrand (***)	3 dBm/MHz

(*) Sofern benachbarte Dienste, Anwendungen und Netze oberhalb von 960 MHz, unterhalb von 1 805 MHz und oberhalb von 1 880 MHz geschützt bleiben, können für Nicht-AAS-Basisstationen im Einzelfall auf nationaler Ebene höhere EIRP-Grenzwerte angewandt werden. Insbesondere zulässig sind a) um bis zu 6 dB höhere EIRP-Grenzwerte im Bereich von 0 bis 0,2 MHz vom Bandrand, um eine blockintern zugeführte Sendeleistung eines Schmalbandsystems von mehr als 49 dBm/(200 kHz) (d. h. bis zu 55 dBm/(200 kHz)) zu ermöglichen, b) um bis zu 11 dB höhere EIRP-Grenzwerte im Bereich von 0 bis 10 MHz vom Bandrand, um einen höheren Antennengewinn von mehr als 18 dBi (d. h. bis 29 dBi) zu ermöglichen.

(**) Sofern benachbarte Dienste, Anwendungen und Netze unterhalb von 925 MHz geschützt bleiben, können für Nicht-AAS-Basisstationen im Einzelfall auf nationaler Ebene höhere EIRP-Grenzwerte angewandt werden.

(***) Der Wert der Nebenaussendungen in Abschnitt 5 gilt für einen Frequenzabstand von mehr als 10 MHz vom Bandrand.

Erläuterung zu Tabelle 5

Tabelle 5 gilt nur für den Außerband-Frequenzraum gemäß Abbildung 1 und Tabelle 1. Das bedeutet, dass der anwendbare Frequenzbereich vollständig im Außerband-Frequenzraum liegt.

Für AAS-Basisstationen gelten die in den Tabellen 3 und 4 aufgeführten Außerblockgrenzwerte gegebenenfalls auch für den Außerband-Frequenzraum im Bereich von 0 MHz bis 10 MHz vom Bandrand unter Berücksichtigung der Lage des zugeordneten Frequenzblocks.

5. Sonstige Bedingungen

Der Bereich der Nebenaussendungen für Basisstationen im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band beginnt in einem Frequenzabstand von 10 MHz vom jeweiligen Bandrand ⁽¹⁰⁾.

Terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste mit aktiven Antennensystemen erbringen können, erhalten keinen besseren Schutz vor Systemen in benachbarten Frequenzbändern als terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste mit nichtaktiven Antennensystemen erbringen können.

6. Technische Bedingungen für Endstellen

AAS-Endstellen dürfen im 900-MHz-Band und im 1 800-MHz-Band nicht verwendet werden.

Tabelle 6

Blockinterner Leistungsgrenzwert für Endstellen

BEM-Element	Höchstwert des mittleren Leistungsgrenzwerts (*)
Blockintern (In-Block)	25 dBm ^(**)

(*) Der oben für mobile Endstellen empfohlene Leistungsgrenzwert wird als TRP angegeben. Der blockinterne Strahlungsleistungsgrenzwert für ortsfeste/ortsungebundene Endstellen kann auf nationaler Ebene vereinbart werden, sofern dies den Schutz anderer Dienste, Netze und Anwendungen sowie die Erfüllung grenzübergreifender Verpflichtungen nicht beeinträchtigt.

(**) Dieser Wert enthält eine mögliche Toleranz von bis zu + 2 dB, um extremen Umweltbedingungen und Exemplarstreuungen Rechnung zu tragen. Dieser Wert enthält keine Prüftoleranz.

⁽¹⁰⁾ Die betreffenden Grenzwerte sind in der ERC-Empfehlung 74-01 aufgeführt.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/174 DER KOMMISSION**vom 8. Februar 2022****zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen begrenzten Zeitraum****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) seine Absicht mit, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Am 17. Oktober 2019 erzielten die Union und das Vereinigte Königreich eine Einigung über das Austrittsabkommen ⁽²⁾ mit einem überarbeiteten Protokoll zu Irland und Nordirland und einer überarbeiteten politischen Erklärung ⁽³⁾. Gemäß diesem Abkommen und nach seiner Ratifizierung durch das Unterhaus des Vereinigten Königreichs, seiner Annahme durch das Europäische Parlament und seinem Abschluss durch den Rat wurde das Vereinigte Königreich am 1. Februar 2020 zu einem Drittland und findet das Unionsrecht ab dem 31. Dezember 2020 keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet.
- (2) Ein zentrales Clearing sorgt für mehr Markttransparenz, mindert das Kreditrisiko und verringert Ansteckungsrisiken bei Ausfall eines oder mehrerer Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei (im Folgenden „CCP“). Die Erbringung solcher Dienste ist daher von kritischer Bedeutung für die Wahrung der Finanzstabilität. Von CCPs gelearnte Finanzinstrumente sind zudem von großem Interesse für Finanzintermediäre und deren Kunden (etwa zur Absicherung von Zinsrisiken) und haben damit auch Auswirkungen auf das Funktionieren der Realwirtschaft der Union.
- (3) Zum 31. Dezember 2020 belief sich der Nominalwert ausstehender OTC-Derivate laut Angaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich weltweit auf ca. 477 Bio. EUR, wovon etwa 80 % auf Zinsderivate und fast 17 % auf Devisenderivate entfielen. Mehr als 30 % aller OTC-Derivate lauten auf Euro oder andere Unionswährungen. Der Markt für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten ist in hohem Maße konzentriert; dies gilt insbesondere für das zentrale Clearing von auf Euro lautenden OTC-Zinsderivaten, das in über 90 % über eine einzige im Vereinigten Königreich niedergelassene CCP (im Folgenden „UK-CCP“) erfolgt.
- (4) Angesichts des erheblichen Volumens an auf Unionswährungen lautenden Finanztransaktionen, die durch UK-CCPs gelearnt werden, hat der Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt und dem damit verbundenen Unionsrahmen für Regulierung, Beaufsichtigung und Durchsetzung im Finanzsektor die Behörden der Union und der Mitgliedstaaten vor große Herausforderungen im Hinblick auf die Wahrung der Finanzstabilität gestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁽²⁾ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

⁽³⁾ Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

- (5) Um möglichen Risiken für die Finanzstabilität, die sich aus einer abrupten Einstellung des Clearings von Derivaten durch UK-CCPs für Clearingmitglieder und Kunden aus der Union ergeben könnten, zu begegnen, erließ die Kommission am 21. September 2020 den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1308 ⁽⁴⁾. In diesem Beschluss wurde die Gleichwertigkeit des für UK-CCPs geltenden Rechtsrahmens mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgestellt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses ist begrenzt und endet am 30. Juni 2022.
- (6) Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union waren bereits Gegenstand mehrerer Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank, darunter eine Mitteilung über mehr Offenheit, Stärke und Resilienz ⁽⁵⁾. In dieser Mitteilung wurde die eindeutige Erwartung formuliert, dass Clearingmitglieder aus der Union ihre Risikopositionen und ihre Abhängigkeit gegenüber für die Union systemrelevanten UK-CCPs verringern; dies gilt in besonderem Maße für ihre Positionen in auf Euro oder andere Währungen der Union lautenden OTC-Derivaten.
- (7) Im Anschluss an diese Mitteilung hat die Kommission Anfang 2021 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Derivateclearings aus dem Vereinigten Königreich in die Union“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe konzentrierte sich auf die Frage, wie die übermäßige Abhängigkeit der Union von Clearingdiensten, die im Vereinigten Königreich niedergelassene CCPs erbringen, verringert werden kann. In diesem Zusammenhang wurden mögliche Hindernisse für die Verringerung der Risikopositionen gegenüber UK-CCPs ermittelt, Wege für die Überwindung dieser Hindernisse aufgezeigt und Anreize für die Verlagerung von Clearingdiensten auf in der Union niedergelassene CCPs vorgeschlagen.
- (8) Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass bei einigen durch UK-CCPs geclearten Transaktionen ein anderweitiges Clearing zum gegenwärtigen Zeitpunkt schlichtweg nicht möglich sei und eine Kombination verschiedener Maßnahmen benötigt würde, um die eigenen Clearingkapazitäten der Union auszubauen und die übermäßigen Risikopositionen, die Marktteilnehmer aus der Union gegenüber systemrelevanten UK-CCPs halten, in den kommenden Jahren zu verringern. Die Gespräche führten folglich zu dem Ergebnis, dass die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1308 zu früh ende, um die Clearingkapazitäten der Union auf ein angemessenes Niveau heben zu können. Da sich an den Gründen für den Erlass dieses Beschlusses, d. h. dem Wunsch, potenzielle Risiken für die Finanzstabilität im Falle einer abrupten Störung des Zugangs von Clearingmitgliedern aus der Union zu UK-CCPs zu vermeiden, nichts geändert hat, ist es nötig, den vorliegenden Beschluss zu erlassen, um die Anerkennung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich geltenden Regulierungsrahmens mit dem durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geschaffenen Rahmen für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern.
- (9) Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 müssen drei Bedingungen erfüllt sein, damit die Rechts- und Aufsichtsmechanismen, die in einem Drittstaat für dort zugelassene CCPs gelten, als den in der Verordnung festgelegten Mechanismen gleichwertig betrachtet werden können.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1308 der Kommission vom 21. September 2020 zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen begrenzten Zeitraum (ABl. L 306 vom 21.9.2020, S. 1).

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank vom 4. Mai 2017 „Antworten auf Herausforderungen für kritische Finanzmarktinfrastrukturen und die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion“ (COM(2017) 225 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 19. Juli 2018 „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019“ (COM(2018) 556 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 13. November 2018 „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: Ein Aktionsplan für den Notfall“ (COM(2018) 880 final), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. Januar 2021 „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“ (COM(2021) 32 final).

- (10) Erstens müssen die Rechts- und Aufsichtsmechanismen eines Drittstaats gewährleisten, dass CCPs in dem betreffenden Drittstaat rechtsverbindliche Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen des Titels IV der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 entsprechen. Das Vereinigte Königreich hat die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit Wirkung ab dem Datum des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in innerstaatliches Recht überführt⁽⁶⁾, sodass die Anforderungen des innerstaatlichen Rechts des Vereinigten Königreichs als denen des Titels IV der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gleichwertig betrachtet werden können.
- (11) Zweitens müssen die Rechts- und Aufsichtsmechanismen des Drittstaats gewährleisten, dass in diesem Drittstaat dauerhaft eine wirksame Beaufsichtigung der dort niedergelassenen CCPs und eine effektive Rechtsdurchsetzung sichergestellt sind. Wie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs festgelegt, unterlagen UK-CCPs bis zum 31. Dezember 2020 der Beaufsichtigung durch die Bank of England⁽⁷⁾. Infolge der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in das innerstaatliche Recht des Vereinigten Königreichs bleibt die Bank of England danach weiterhin für die Beaufsichtigung von CCPs zuständig, und es sind keine signifikanten Änderungen an dieser Beaufsichtigung vorgesehen.
- (12) Drittens muss der Rechtsrahmen des betreffenden Drittstaats ein wirksames, gleichwertiges System der Anerkennung von nach dem Recht eines Drittstaats zugelassenen CCPs vorsehen. Das Vereinigte Königreich hat die Kernelemente der Gleichwertigkeitsregelung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in das innerstaatliche Recht des Vereinigten Königreichs übernommen. Das Vereinigte Königreich hat jedoch eine Regelung für die vorübergehende Anerkennung eingeführt, durch die wichtige Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgesetzt werden. Durch diese Regelung erhält die Bank of England auch eine weitreichende Ermessensbefugnis zur Aberkennung vorübergehender Anerkennungen, wodurch rechtliche Unsicherheit für gemäß dieser Regelung anerkannte CCPs entsteht. Abgesehen von dieser Unsicherheit kann die dritte Bedingung aktuell als erfüllt betrachtet werden.
- (13) Da die drei Bedingungen als erfüllt gelten, sollten die Rechts- und Aufsichtsmechanismen des Vereinigten Königreichs, die für am 31. Dezember 2020 bereits niedergelassene und zugelassene UK-CCPs gelten, als den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gleichwertig betrachtet werden.
- (14) Dieser Beschluss gründet sich auf die der Kommission derzeit vorliegenden Informationen über die für UK-CCPs geltenden Rechts- und Aufsichtsmechanismen. Diese Mechanismen sollten nur so lange als gleichwertig betrachtet werden, wie die im innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs für CCPs geltenden Anforderungen beibehalten, angewandt und durchgesetzt werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit kann nur aufrechterhalten werden, wenn jegliche künftigen Änderungen des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens des Vereinigten Königreichs keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Regulierung oder Beaufsichtigung haben und weder zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen UK-CCPs und in der Union niedergelassenen CCPs (im Folgenden „Unions-CCPs“) noch zu Risiken für die Finanzstabilität der Union führen. Da die Kommission jederzeit, und insbesondere bei Eintreten von Entwicklungen, die sich auf die Feststellung der Gleichwertigkeit auswirken, beschließen kann, diesen Beschluss zu ändern, auszusetzen, zu überprüfen oder zu widerrufen, sind ein wirksamer Informationsaustausch und die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten zwischen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „ESMA“) und der Bank of England erforderlich, damit die Anerkennung der Gleichwertigkeit bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Beschlusses aufrechterhalten werden kann.
- (15) Der Informationsaustausch zwischen der ESMA und der Bank of England erfordert den Abschluss umfassender und wirksamer Kooperationsvereinbarungen gemäß Artikel 25 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Durch derartige Kooperationsvereinbarungen soll ein proaktiver Austausch aller sachdienlichen Informationen mit den in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Behörden, einschließlich der EZB und der übrigen Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken, sichergestellt werden, um diese Behörden zum anerkannten Status von UK-CCPs zu konsultieren oder ihnen die Informationen bereitzustellen, die sie benötigen, um ihre Aufsichtsaufgaben wahrnehmen zu können.

⁽⁶⁾ Der nach dem Ende der Übergangsphase anwendbare regulatorische und aufsichtsrechtliche Rahmen für Clearingdienste im Vereinigten Königreich ist durch mehrere Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geregelt. Bei diesen Rechtsvorschriften handelt es sich unter anderem um den „European Union (Withdrawal) Act 2018“, die „Over the Counter Derivatives, Central Counterparties and Trade Repositories (Amendment usw., and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2020“, die „Financial Services (Consequential Amendments) Regulations 2020“ und die „Financial Services Contracts (Transitional and Saving Provision) (EU Exit) Regulations 2019“.

⁽⁷⁾ Teil 5 der „Financial Services and Markets Act 2000 (Over the Counter Derivatives, Central Counterparties and Trade Repositories) Regulations 2013“.

- (16) Die Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 25 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sollen sicherstellen, dass die ESMA dauerhaft unmittelbaren Zugang zu allen Informationen hat, einschließlich Informationen, die es ermöglichen, jegliche von UK-CCPs unmittelbar oder mittelbar ausgehenden wesentlichen Risiken für die Union oder ihre Mitgliedstaaten zu bewerten. In den Kooperationsvereinbarungen sind deshalb Mechanismen und Verfahren zu spezifizieren für den im Zusammenhang mit den Clearing-Aktivitäten von UK-CCPs erforderlichen raschen Informationsaustausch über auf Unionswährungen lautende Finanzinstrumente, Handelsplätze, Clearingteilnehmer sowie Tochterunternehmen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen der Union, über Interoperabilitätsvereinbarungen mit anderen CCPs, über Eigenmittel, über die Zusammensetzung und Kalibrierung von Ausfallfonds, über Einschusszahlungen, liquide Mittel und Sicherheitenportfolios, einschließlich über die Kalibrierung von Risikoabschlägen sowie über Stresstests. Zu spezifizieren sind ferner Mechanismen und Verfahren für die unverzügliche Benachrichtigung über alle Änderungen, die UK-CCPs oder die auf UK-CCPs anwendbaren Rechts- und Aufsichtsregelungen des Vereinigten Königreichs betreffen, sowie Mechanismen und Verfahren für die unverzügliche Benachrichtigung der ESMA über alle Entwicklungen in Bezug auf UK-CCPs, die sich auf die Währungspolitik in der Union auswirken könnten. Die Bank of England sollte im Einklang mit Artikel 25 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eng mit den Behörden der Union zusammenarbeiten. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang wirksame Kooperationsvereinbarungen zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs über die Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, insbesondere über Verfahren zur Bewältigung von Notfallsituationen im Zusammenhang mit anerkannten UK-CCPs, die sich nachteilig auf die Marktliquidität oder die Stabilität des Finanzsystems der Union auswirken oder auswirken können.
- (17) Von den Behörden des Vereinigten Königreichs wird erwartet, dass sie die Union über alle Änderungen des regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Rahmens des Vereinigten Königreichs informieren, die sich auf die Erbringung von Clearingdiensten im Vereinigten Königreich auswirken. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit der ESMA jegliche Änderungen der Rechts- und Aufsichtsmechanismen überwachen, die sich auf die Erbringung von Clearingdiensten im Vereinigten Königreich, die Marktentwicklungen und die Wirksamkeit der aufsichtlichen Zusammenarbeit, einschließlich des raschen Informationsaustauschs zwischen der ESMA und der Bank of England, auswirken. Die Kommission kann jederzeit eine Überprüfung vornehmen, falls einschlägige Entwicklungen eine Neubewertung der mit diesem Beschluss anerkannten Gleichwertigkeit erforderlich machen, z. B. im Fall, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs nicht wirksam kooperieren oder keine wirksame Bewertung des von UK-CCPs ausgehenden Risikos für die Union oder ihre Mitgliedstaaten zulassen oder dass von UK-CCPs oder von der Bank of England ergriffene Maßnahmen zu Wettbewerbsverzerrungen oder unlauterem Wettbewerb führen können.
- (18) Die derzeitige übermäßige Abhängigkeit von Clearingmitgliedern aus der Union von Dienstleistungen, die von UK-CCPs erbracht werden, birgt nach wie vor Risiken für die Finanzstabilität der Union und für die Transmission und Durchführung der Währungspolitik der Union, insbesondere unter Stressbedingungen. Die ESMA hat dies in ihrer Bewertung vom Dezember 2021 ⁽⁸⁾ bestätigt. Bei dieser Bewertung wurden drei von UK-CCPs erbrachte Clearingdienste ermittelt, die für die Union oder mindestens einen ihrer Mitgliedstaaten von wesentlicher Systemrelevanz sind. In der Bewertung wurde zwar der Schluss gezogen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Kosten einer Nichtanerkennung dieser Clearingdienste gegenüber dem Nutzen überwiegen würden, doch wurden auch erhebliche Risiken und Schwachstellen im Zusammenhang mit einer fortgesetzten Anerkennung dieser Clearingdienste festgestellt, die insbesondere unter angespannten Marktbedingungen zutage treten können.
- (19) Wie bereits in der Mitteilung „Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“ ⁽⁹⁾ betont wurde, sollten deshalb Risikopositionen gegenüber UK-CCPs, die für die Union systemrelevant sind, und insbesondere Risikopositionen in OTC-Derivaten, die auf Euro oder andere Währungen der Union lauten, weiter verringert werden.
- (20) Bei der Festlegung der Geltungsdauer dieses Beschlusses ist daher darauf zu achten, dass genügend Zeit für den Ausbau der Clearingkapazitäten von Unions-CCPs vorgesehen ist und so die Voraussetzungen gegeben sind, um Möglichkeiten zur Erhöhung der Liquidität dieser CCPs auszuloten, das Spektrum der durch Unionsinfrastrukturen angebotenen Clearinglösungen — unter anderem durch Erlass von erleichternden Regulierungsmaßnahmen — zu erweitern und dadurch eine signifikante Verringerung der Risikopositionen von Clearingmitgliedern aus der Union gegenüber UK-CCPs zu ermöglichen. Zudem sollte in diesem Beschluss ausreichend Zeit für die Überprüfung des Aufsichtsrahmens der Union für CCPs eingeräumt werden. Daher sollte dieser Beschluss drei Jahre nach seinem Geltungsbeginn auslaufen.

⁽⁸⁾ ESMA, Bewertungsbericht nach Artikel 25 Absatz 2c der EMIR-Verordnung, <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-results-its-assessment-systemically-important-uk-central>.

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. Januar 2021 „Das europäische Wirtschafts- und Finanzsystem: Mehr Offenheit, Stärke und Resilienz“ (COM(2021) 32 final).

- (21) Dieser Beschluss sollte so bald wie möglich in Kraft treten, um vor Ende der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1308 Rechtssicherheit für in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Handelsplätze zu schaffen. Um Unterbrechungen bei der Anerkennung von UK-CCPs durch die ESMA zu vermeiden, sollte der Beschluss ab dem Tag nach dem Datum des Außerkrafttretens des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1308 gelten.
- (22) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden die Rechts- und Aufsichtsmechanismen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die für am 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bereits niedergelassene und zugelassene zentrale Gegenparteien gelten, als gleichwertig mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 betrachtet.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2022.

Seine Geltungsdauer endet am 30. Juni 2025.

Brüssel, den 8. Februar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE